

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz – PsychThGAusbRefG)

A. Problem und Ziel

Die Psychotherapie hat im Rahmen der Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert wichtige Bedeutung. Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, Patientinnen und Patienten, die einer psychotherapeutischen Behandlung bedürfen, eine qualifizierte, patientenorientierte, bedarfsgerechte und flächendeckende psychotherapeutische Versorgung auf dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen. Um dies zu erreichen, soll der Zugang zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten einheitlicher, gerechter und noch attraktiver gestaltet werden. Dabei sollen die veränderten Strukturen in der Hochschulausbildung und ihre Auswirkungen auf die Zugangsvoraussetzungen sowie die steigenden Anforderungen an die psychotherapeutische Tätigkeit berücksichtigt und Verbesserungspotenziale, die sich im Zuge der langjährigen Diskussionen über eine Änderung der derzeitigen Rahmenbedingungen gezeigt haben, genutzt werden.

Das derzeitige Psychotherapeutengesetz stammt aus dem Jahr 1998. Die darin geregelte Ausbildung wird diesen Ansprüchen nicht mehr in vollem Umfang gerecht. Die Novellierung der Ausbildung und ihre strukturelle Neuausrichtung werden daher teilweise seit längerem gefordert.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf kommt der Forderung nach einer Neuregelung der Psychotherapeutenausbildung in Form eines wissenschaftlichen Masterstudiums, das zur Approbation führt, nach. Er greift vielfältige Anregungen auf. Das Ergebnis ist eine umfassend inhaltlich aktualisierte Ausbildung, die sich strukturell von dem bisherigen Ausbildungsweg zu den Berufen der Psychologischen Psychotherapeutin und des Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten unterscheidet. Das hohe Ausbildungsniveau wird über die gesamte Ausbildung, an die sich eine Weiterbildung anschließen soll, sichergestellt.

Der neue Ausbildungsweg sieht ein fünfjähriges Hochschulstudium der Psychotherapie vor, das gezielt auf die Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie zugeschnitten ist. Es führt zur Approbation, mit der der Zugang zum Beruf eröffnet wird. Inhaltliche Überschneidungen des Psychologiestudiums mit der psychotherapeutischen Ausbildung werden reduziert. Das schafft Platz für die Integration weiterer Bezugswissenschaften in das Studium und ermöglicht eine verfahrensbreite und altersspannenübergreifende psychotherapeutische Qualifikation. Am Ende des Studiums steht mit der psychotherapeutischen Prüfung eine staatliche Prüfung, die bundeseinheitlich der Feststellung dient, dass jeder einzelne Berufsangehörige zur selbständigen und eigenverantwortlichen Patientenbehandlung in der Lage ist. Die Prüfungsform schafft dabei einen Ausgleich zwischen hochschulischen und staatlichen Interessen, indem sie gezielt die Handlungskompetenzen in den Mittelpunkt der Prüfung stellt, auf die es bei der Ausübung des Berufs ankommt.

Auf der Grundlage der Approbation kann die verfahrensorientierte und altersgruppenspezifische Weiterbildung begonnen werden.

Weitere Neuerungen betreffen eine Überarbeitung des Ausbildungsziels, das auch die Weiterentwicklung des Berufs verdeutlicht, die bereits im Studium notwendige Verzahnung von hochschulischer Lehre mit berufspraktischen Einsätzen, die Sicherung der sozialen Stellung der Studierenden während des Studiums sowie die infolge der berufsrechtlichen Anpassungen notwendigen Folgeänderungen im Sozialversicherungsrecht. Mit der Neuregelung werden die Strukturen der Psychotherapeutenausbildung schließlich den Strukturen der übrigen Heilberufsausbildungen, insbesondere der akademisch qualifizierten Heilberufe, angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben für Bund, Länder und Gemeinden sind nicht ersichtlich. Für die Länder wird auf den unter E.3 dargestellten Erfüllungsaufwand verwiesen.

Für die gesetzliche Krankenversicherung können aus diesem Gesetz ab dem Jahr 2026 bei voller Jahreswirkung Mehrausgaben in Höhe eines unteren bis maximal mittleren dreistelligen Millionenbetrages entstehen.

E. Erfüllungsaufwand

An Erfüllungsaufwand entstehen insgesamt 53,5 Mio. Euro jährlich.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das geplante Regelungsvorhaben entsteht bei den Bürgerinnen und Bürgern kein Erfüllungsaufwand.

Für gesetzlich versicherte Patientinnen und Patienten reduziert sich der Erfüllungsaufwand in geringem Maße durch die Befugniserweiterungen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, da damit die Notwendigkeit entfällt, zusätzlich eine Ärztin oder einen Arzt aufzusuchen, die oder der die Verordnung vornimmt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Regelungsvorhaben kommt es in der Wirtschaft zu einer jährlichen Mehrbelastung des Erfüllungsaufwands in Höhe von 5,4 Mio. Euro. Diese Kosten ergeben sich aus der Koordination und Betreuung der Studierenden während der berufspraktischen Einsätze in stationären und teilstationären Versorgungseinrichtungen im Studium.

Es entstehen keine laufenden Bürokratiekosten, da durch die gesetzlichen Regelungen keine Informationspflichten berührt werden.

Durch die Befugnisweiterungen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten entsteht bei diesen ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand. Dieser wird dadurch ausgeglichen, dass es bei der Verordnungstätigkeit der Ärztinnen und Ärzte zu entsprechenden Entlastungen kommt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei den Ländern entsteht ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 48,1 Mio. Euro. Er ergibt sich aus den durch die mit der Neustrukturierung der psychotherapeutischen Ausbildung einhergehenden Veränderungen im Lehraufwand für die hochschulische Lehre, die Betreuung und Koordination der berufspraktischen Einsätze sowie durch die Neugestaltung der bisherigen staatlichen Prüfung in einer psychotherapeutischen Prüfung.

Den Zulassungsausschüssen entsteht ein nicht quantifizierbarer Verwaltungsaufwand für die Bedarfsprüfung bei der Prüfung von Ermächtigungsanträgen der Ambulanzen von Weiterbildungsinstituten.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

(Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz – PsychThGAusbRefG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG)
- Artikel 2 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 3 Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung
- Artikel 4 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Nutzungszuschlags-Gesetzes
- Artikel 6 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 7 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 8 Änderung des Strafgesetzbuches
- Artikel 9 Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung
- Artikel 10 Änderung der Strafprozessordnung
- Artikel 11 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 12 Änderung der Bundesbeihilfeverordnung
- Artikel 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten

(Psychotherapeutengesetz – PsychThG)¹⁾

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135), geändert worden ist.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Approbation, Erlaubnis zur vorübergehenden oder partiellen Berufsausübung

- § 1 Berufsbezeichnung, Berufsausübung
- § 2 Erteilung der Approbation
- § 3 Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung
- § 4 Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung
- § 5 Rücknahme, Widerruf und Ruhen
- § 6 Verzicht

Abschnitt 2

Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist, psychotherapeutische Prüfung

- § 7 Ziel des Studiums, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist
- § 8 Wissenschaftlicher Beirat
- § 9 Dauer, Struktur und Durchführung des Studiums nach § 7 Absatz 1
- § 10 Psychotherapeutische Prüfung als Voraussetzung für die Erteilung der Approbation

Abschnitt 3

Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen

- § 11 Anerkennung von Berufsqualifikationen aus sogenannten Drittstaaten
- § 12 Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder diesen Staaten gleichstehenden Staaten
- § 13 Allgemeine Regelungen bei der Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen

Abschnitt 4

Erbringen von Dienstleistungen

- § 14 Bescheinigungen, die zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erforderlich sind
- § 15 Meldung der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde
- § 16 Dienstleistungserbringende Personen
- § 17 Rechte und Pflichten
- § 18 Prüfen der Angaben durch die zuständige Behörde
- § 19 Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung

A b s c h n i t t 5
V e r o r d n u n g s e r m ä c h t i g u n g e n

- § 20 Ermächtigung zum Erlass einer Approbationsordnung
- § 21 Ermächtigung zum Erlass einer Gebührenordnung bei Privatbehandlung

A b s c h n i t t 6
A u f g a b e n u n d Z u s t ä n d i g k e i t e n

- § 22 Zuständigkeit von Behörden
- § 23 Unterrichtungspflichten
- § 24 Warnmitteilung durch die zuständige Behörde
- § 25 Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise

A b s c h n i t t 7
M o d e l l q u a l i f i k a t i o n e n

- § 26 Modellversuchsstudiengänge

A b s c h n i t t 8
Ü b e r g a n g s v o r s c h r i f t e n , B e s t a n d s s c h u t z

- § 27 Weiterführen der alten Berufsbezeichnungen
- § 28 Abschluss begonnener Ausbildungen
- § 29 Weitergelten der staatlichen Anerkennung von Ausbildungsstätten

A b s c h n i t t 1

**A p p r o b a t i o n , E r l a u b n i s z u r v o r ü b e r g e h e n d e n o d e r
p a r t i e l l e n B e r u f s a u s ü b u n g**

§ 1

Berufsbezeichnung, Berufsausübung

(1) Wer die heilkundliche Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ ausüben will, bedarf der Approbation als „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“. Eine vorübergehende Ausübung des Berufs ist auch auf Grund einer befristeten Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 oder 2 dieses Gesetzes zulässig. Die Berufsbezeichnung nach Satz 1 darf nur führen, wer nach Satz 1 oder Satz 2 zur Ausübung des Berufs befugt ist. Ärztinnen und Ärzte dürfen die Bezeichnung nach Satz 1 mit dem Zusatz „ärztlich“ verwenden.

(2) Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich anerkannter und auf Evidenz geprüfter psychotherapeutischer Therapieformen vorgenommene berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung oder Überwindung

sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben, gehören nicht zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie.

(3) Neben der Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie tragen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten durch Beratung, Prävention und Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung bei.

(4) In den Fällen des § 4 Absatz 1 ist die Ausübung einer Tätigkeit im Bereich der Psychotherapie auf Grund einer unbefristeten Erlaubnis zulässig. Personen, die über eine solche Erlaubnis verfügen, führen die Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaats mit dem Zusatz des Landes, in dem sie ihre Berufsbezeichnung erworben haben, und dem zusätzlichen Hinweis auf die Tätigkeit oder Beschäftigungsstelle, in der ihnen die Ausübung des Berufs erlaubt ist.

(5) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (Mitgliedstaat) oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Vertragsstaat) sind, dürfen den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten unter Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung nach Absatz 1 Satz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Approbation oder ohne Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufs ausüben, sofern es sich bei ihrer Berufstätigkeit um eine vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht und Nachprüfung nach diesem Gesetz.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung (gleichgestellte Staaten) ergibt.

§ 2

Erteilung der Approbation

(1) Die Approbation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

1. das nach diesem Gesetz vorgeschriebene Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist, nach § 9 Absatz 1 erfolgreich absolviert und die psychotherapeutische Prüfung nach § 10 Absatz 1 bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Soll die Erteilung der Approbation wegen Fehlens einer der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 abgelehnt werden, so ist die antragstellende Person oder ihr gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

(3) Ist gegen die antragstellende Person wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Approbation bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 3

Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung

(1) Eine Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung kann auf Antrag Personen erteilt werden, wenn sie eine abgeschlossene Qualifikation im Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Berufsqualifikation) nachweisen und die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 erfüllen. Eine Erlaubnis nach Satz 1 wird antragstellenden Personen, die über eine Berufsqualifikation verfügen, die in einem Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat ausgestellt wurde, nicht erteilt. Sie wird auch dann nicht erteilt, wenn die antragstellende Person im Besitz eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 oder 3 kann auf Antrag eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufs erteilt werden, wenn mit dem Antrag dargelegt wird, dass im Hinblick auf die beabsichtigte psychotherapeutische Tätigkeit ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis besteht. Die Erlaubnis steht der Erteilung einer Approbation nicht entgegen.

(3) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Sie darf nur widerruflich und bis zu einer Gesamtdauer der Tätigkeit von höchstens zwei Jahren erteilt oder verlängert werden. Die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung darf im besonderen Einzelfall oder aus Gründen der psychotherapeutischen Versorgung ausnahmsweise über den in Satz 2 genannten Zeitraum hinaus erteilt oder verlängert werden.

(4) Personen mit einer Erlaubnis nach Absatz 1, 2 oder Absatz 3 haben die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation nach § 1 Absatz 1.

(5) Erlaubnisse nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, die nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung erteilt wurden, bleiben wirksam.

§ 4

Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung

(1) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung kann auf Antrag Personen erteilt werden, wenn sie

1. über einen Nachweis über eine abgeschlossene berufliche Qualifikation im Bereich der Psychotherapie verfügen,
2. diese Qualifikation in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworben wurde,
3. sie in dem jeweiligen Mitgliedstaat, dem jeweiligen Vertragsstaat oder dem gleichgestellten Staat den Zugang zu einer Berufstätigkeit gewährt, die der Tätigkeit einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten nach diesem Gesetz nur partiell entspricht, und
4. diese Berufstätigkeit sich objektiv von den anderen Tätigkeiten trennen lässt, die den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten in Deutschland prägen.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung setzt weiterhin voraus, dass die Anforderungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 erfüllt sind.

(3) Wird die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erteilt, ist sie auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken, für die die antragstellende Person qualifiziert ist. Die Erteilung erfolgt unbefristet.

(4) Die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist zu verweigern, wenn dies im Interesse der Allgemeinwohls, insbesondere des Patientenschutzes oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, zwingend erforderlich ist und die Verweigerung der Erlaubnis geeignet ist, diese Ziele in angemessener Form zu erreichen.

(5) Personen mit einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung haben im Umfang ihrer Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation nach § 1 Absatz 1.

(6) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1, die nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung erteilt wurde, bleibt wirksam.

(7) Der partielle Zugang zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten gemäß Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG wird nur im Rahmen der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung und im Umfang der Absätze 1 bis 6 gewährt.

§ 5

Rücknahme, Widerruf und Ruhen

(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung

1. die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 1 nicht vorgelegen hat,
2. die im Ausland erworbene Berufsqualifikation nach § 11 Absatz 1 oder die gemäß § 12 Absatz 1 nachzuweisende Berufsqualifikation nicht abgeschlossen war oder
3. die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation sowie Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 11 Absatz 2 oder § 12 Absatz 2 nicht gegeben war.

Die Approbation kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Approbation ist zu widerrufen, wenn nachträglich

1. die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 wegfällt oder
2. dauerhaft die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 wegfällt.

(3) Das Ruhen der Approbation kann angeordnet werden, wenn

1. gegen die betreffende Person wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergeben würde, ein Strafverfahren eingeleitet worden ist,
2. nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 vorübergehend nicht mehr vorliegt oder Zweifel an der gesundheitlichen Eignung der betreffenden Person bestehen, die Person sich aber weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen, oder

3. sich erweist, dass die betreffende Person nicht über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Personen mit einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung entsprechend.

§ 6

Verzicht

(1) Auf die Approbation kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde verzichtet werden.

(2) Nicht wirksam ist ein Verzicht, wenn er unter einer Bedingung erklärt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Personen mit einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung entsprechend.

Abschnitt 2

Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist, psychotherapeutische Prüfung

§ 7

Ziel des Studiums, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist

(1) Das Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist, vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen im Sinne von § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren erforderlich sind. Zugleich befähigt es die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren mitzuwirken sowie sich eigenverantwortlich und selbständig fort- und weiterzubilden und dabei auf der Basis von Kenntnissen über psychotherapeutische Versorgungssysteme auch Organisations- und Leitungskompetenzen zu entwickeln.

(2) Psychotherapeutische Versorgung im Sinne des Absatzes 1 umfasst insbesondere die psychotherapeutischen, präventiven und rehabilitativen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, die der Feststellung, Erhaltung, Förderung oder Wiedererlangung der psychischen und physischen Gesundheit von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen dienen. Sie findet im Einzel- und Gruppensetting sowie mit anderen zu beteiligenden Personen statt und bezieht Risiken und Ressourcen, die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen oder religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die jeweilige Lebensphase der Patientinnen und Patienten mit ein. Dabei werden die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen berücksichtigt, die Selbständigkeit der Patientinnen und Patienten unterstützt sowie deren Recht auf Selbstbestimmung geachtet.

(3) Das Studium nach Absatz 1 Satz 1 soll insbesondere dazu befähigen,

1. Störungen mit Krankheitswert, bei denen psychotherapeutische Versorgung indiziert ist, festzustellen sowie zu behandeln oder notwendige weitere Behandlungsmaßnahmen durch Dritte zu veranlassen,
2. das eigene psychotherapeutische Handeln im Hinblick auf die Entwicklung von Fähigkeiten zur Selbstregulation zu reflektieren und unter Berücksichtigung der dabei gewonnenen Erkenntnisse sowie des aktuellen Forschungsstandes zur Optimierung des Therapieprozesses zu gestalten,
3. Maßnahmen zur Prüfung, Sicherung und weiteren Optimierung der Versorgungsqualität umzusetzen und dabei eigene oder von anderen angewandte Maßnahmen der psychotherapeutischen Versorgung zu dokumentieren und zu evaluieren,
4. andere Beteiligte oder zu beteiligende Personen, Institutionen oder Behörden über behandlungsrelevante Erkenntnisse zu unterrichten, dabei indizierte psychotherapeutische und unterstützende Behandlungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie über die aus einer Behandlung resultierenden Folgen aufzuklären,
5. gutachterliche Fragestellungen einschließlich von Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit auf der Basis umfassender diagnostischer Befunde sowie weiterer relevanter Informationen zu bearbeiten,
6. auf der Basis von wissenschaftstheoretischen Grundlagen wissenschaftliche Arbeiten anzufertigen, zu bewerten und deren Ergebnisse in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit zu integrieren,
7. berufsethische Prinzipien im psychotherapeutischen Handeln zu berücksichtigen,
8. aktiv und interdisziplinär mit den verschiedenen im Gesundheitssystem tätigen Berufsgruppen zu kommunizieren und patientenorientiert zusammen zu arbeiten.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

Wenn nach diesem Gesetz die wissenschaftliche Anerkennung eines psychotherapeutischen Verfahrens Voraussetzung für eine Entscheidung der zuständigen Behörde ist, trifft die Behörde diese Entscheidung in Zweifelsfällen auf der Grundlage eines Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie, der gemeinsam von der Bundespsychotherapeutenkammer und der Bundesärztekammer errichtet worden ist.

§ 9

Dauer, Struktur und Durchführung des Studiums nach § 7 Absatz 1

(1) Das Studium nach § 7 Absatz 1 Satz 1 findet ausschließlich an Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen (Hochschulen) statt. Es dauert in Vollzeit fünf Jahre, umfasst 300 ECTS Punkte und besteht aus einem Bachelorstudiengang sowie einem darauf aufbauenden Masterstudiengang. Die Studiengänge schließen mit der Verleihung des jeweiligen akademischen Grades durch die Hochschule ab.

(2) Für die Berufszulassung maßgebliche Bestandteile des Studiums nach Absatz 1 sind mit einem Anteil von 180 ECTS Punkten (5400 Stunden) an der Gesamtstudiendauer

von 300 ECTS Punkten (9000 Stunden) hochschulische Lehre und berufspraktische Einsätze, deren Lernergebnisse inhaltlich jeweils in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach § 20 näher vorgegeben werden.

(3) Die Studienabschlüsse nach Absatz 1 Satz 2 müssen in einem nach dem Hochschulrecht der Länder akkreditieren Studiengang erworben werden. Die zuständige Landesgesundheitsbehörde stellt die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen fest. Im Verfahren der Akkreditierung des Bachelorstudiengangs wirkt sie hierzu über die Vertreterin oder den Vertreter der Berufspraxis mit. Im Verfahren der Akkreditierung des Masterstudiengangs entscheidet sie über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen. Hinsichtlich des Zugangs zum Masterstudiengang ist dessen berufsrechtliche Anerkennung dabei von einem Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Studienabschluss abhängig zu machen, dessen Lernergebnisse inhaltlich die Anforderungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach § 20 erfüllen.

(4) Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination und Durchführung des Studiums nach Absatz 1. Soweit sie die Durchführung der berufspraktischen Einsätze nicht an der Hochschule sicherstellen kann, schließt sie Kooperationen mit dafür geeigneten Einrichtungen ab.

§ 10

Psychotherapeutische Prüfung als Voraussetzung für die Erteilung der Approbation

(1) Die psychotherapeutische Prüfung ist eine staatliche Prüfung, die aus zwei Teilen besteht. Sie dient der Feststellung der für eine Tätigkeit in der heilkundlichen Psychotherapie erforderlichen Handlungskompetenzen und wird zu diesem Zweck im letzten Semester des Masterstudiums durchgeführt. Die näheren Inhalte der psychotherapeutischen Prüfung werden in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach § 20 geregelt.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 steht unter der Aufsicht und Verantwortung des staatlichen Prüfungsamtes. Die zuständige Landesgesundheitsbehörde hat den Prüfungsvorsitz. Sie kann die Hochschule beauftragen, den Vorsitz für sie wahrzunehmen.

A b s c h n i t t 3

A n e r k e n n u n g v o n a u ß e r h a l b d e s G e l t u n g s b e r e i c h s d e s G e s e t z e s e r w o r b e n e n B e r u f s q u a l i f i k a t i o n e n

§ 11

A n e r k e n n u n g v o n B e r u f s q u a l i f i k a t i o n e n a u s s o g e n a n n t e n D r i t t s t a a t e n

(1) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und außerhalb eines Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats erworbene abgeschlossene Berufsqualifikation, erfüllt die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 1, wenn

1. diese Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben wurde, für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten entsprechenden Beruf erforderlich ist und

2. die Gleichwertigkeit der erworbenen Berufsqualifikation mit der in diesem Gesetz geregelten Berufsqualifikation gegeben ist.

(2) Die erworbene Berufsqualifikation ist als gleichwertig anzusehen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geregelten Berufsqualifikation aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen vor, wenn

1. die von der antragstellenden Person erworbene Berufsqualifikation hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Studienbestandteile umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vorgeschrieben sind, oder
2. der Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem des Psychotherapeuten entspricht, und wenn sich die von der antragstellenden Person erworbene Berufsqualifikation für diese Tätigkeiten auf Studienbestandteile nach diesem Gesetz und nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Berufsqualifikation abgedeckt sind, die die antragstellende Person erworben hat.

Studienbestandteile unterscheiden sich wesentlich, wenn die von der antragstellenden Person erworbene Berufsqualifikation wesentliche Abweichungen hinsichtlich der Art und Weise der Ausbildungsvermittlung oder wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausbildung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten in Deutschland sind.

(3) Wesentliche Unterschiede nach Absatz 2 Satz 2 können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben hat. Die Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden, setzt voraus, dass sie von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden. Für die Anwendung der Sätze 1 und 2 ist nicht entscheidend, in welchem Staat die jeweiligen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.

(4) Ist die Gleichwertigkeit der erworbenen Berufsqualifikation mit der in diesem Gesetz geregelten Berufsqualifikation nach Absatz 2 und 3 nicht gegeben oder kann sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden, weil die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die nicht in der antragstellenden Person liegen, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der psychotherapeutischen Prüfung nach § 10 Absatz 1 erstreckt.

§ 12

Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder diesen Staaten gleichstehenden Staaten

(1) Für Personen, die eine Approbation nach § 1 Absatz 1 beantragen, gilt die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 1 als erfüllt, wenn aus einem Europäischen Berufsausweis oder aus einem in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworbenen Ausbildungsnachweis hervorgeht, dass die an-

tragstellende Person eine Berufsqualifikation erworben hat, die in diesem Staat für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten entsprechenden Beruf erforderlich ist. Ausbildungsnachweise im Sinne dieses Gesetzes sind Ausbildungsnachweise gemäß Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, die mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigefügt ist. Satz 2 gilt auch für einen Ausbildungsnachweis oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellt wurden, sofern sie den erfolgreichen Abschluss einer in einem Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen Berufsqualifikation bescheinigen, von diesem Mitgliedstaat, Vertragsstaat oder gleichgestellten Staat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten vorbereiten. Satz 2 gilt ferner für Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats, Vertragsstaats oder gleichgestellten Staats für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs des Psychotherapeuten entsprechen, dem Inhaber jedoch nach dem Recht des Mitgliedstaats, Vertragsstaates oder gleichgestellten Staats erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen.

(2) Antragstellende Personen mit einem Ausbildungsnachweis aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens oder einem gleichgestellten Staat haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geregelten Berufsqualifikation aufweist. § 11 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend. Die antragstellenden Personen haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für antragstellende Personen, die über eine Berufsqualifikation verfügen, der in einem anderen als den in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten ausgestellt ist und den einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten anerkannt hat.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall der Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten.

§ 13

Allgemeine Regelungen bei der Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen

(1) Wird die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 1 auf eine Berufsqualifikation gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben worden ist, soll die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach den Vorschriften dieses Abschnitts vor den Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 geprüft werden. Auf Antrag ist der antragstellenden Person ein gesonderter Bescheid über die Feststellung ihrer Berufsqualifikation zu erteilen.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden keine Anwendung, wenn antragstellende Personen über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der lediglich dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht.

(3) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.

(4) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach diesem Abschnitt von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

A b s c h n i t t 4

E r b r i n g e n v o n D i e n s t l e i s t u n g e n

§ 14

Bescheinigungen, die zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erforderlich sind

(1) Üben deutsche Staatsangehörige den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten in Deutschland auf Grund einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut aus, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, damit sie die Möglichkeit haben, in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ihren Beruf als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich auszuüben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates.

(3) Die Bescheinigung hat zu enthalten,

1. dass die antragstellende Person als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut rechtmäßig niedergelassen ist,
2. dass der antragstellenden Person die Ausübung dieses Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und
3. dass die antragstellende Person über die berufliche Qualifikation verfügt, die für die Ausübung des Berufs erforderlich ist.

§ 15

Meldung der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde

(1) Wer beabsichtigt, in Deutschland den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich auszuüben, hat dies der in Deutschland zuständigen Behörde vorher schriftlich zu melden.

(2) Bei der erstmaligen Meldung hat die dienstleistungserbringende Person vorzulegen:

1. einen Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit,
2. einen Nachweis ihrer Berufsqualifikation,
3. eine der beiden folgenden Bescheinigungen:
 - a) eine Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass zum Zeitpunkt ihrer Vorlage
 - aa) die dienstleistungserbringende Person im Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat niedergelassen ist,
 - bb) der dienstleistungserbringenden Person die Ausübung dieser Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
 - cc) die dienstleistungserbringende Person nicht vorbestraft ist, oder
 - b) einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass die dienstleistungserbringende Person eine Tätigkeit, die dem Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten entspricht, während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat, falls in dem anderen Mitgliedstaat, in dem anderen Vertragsstaat oder in dem gleichgestellten Staat der Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten oder die Qualifikation zu diesem Beruf nicht reglementiert ist,
4. eine Erklärung, dass die dienstleistungserbringende Person über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(3) Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die dienstleistungserbringende Person zudem Informationen über Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht vorzulegen.

(4) Beabsichtigt die dienstleistungserbringende Person erneut während eines Jahres vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen, ist die Meldung einmal jährlich zu erneuern.

§ 16

Dienstleistungserbringende Personen

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates, die zur Ausübung des Berufs des Psychotherapeuten in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Berufsqualifikation oder auf Grund eines den Anforderungen des § 12 Absatz 1 oder 2 entsprechenden Ausbildungsnachweises berechtigt sind und

1. in einem Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen sind oder
2. wenn der Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten oder die Qualifikation zu diesem Beruf in dem Mitgliedstaat, in dem anderen Vertragsstaat oder in dem gleichgestellten Staat, in dem die dienstleistungserbringende Person niedergelassen ist, nicht reglementiert ist, diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr im Niederlassungsstaat rechtmäßig ausgeübt haben,

dürfen als dienstleistungserbringende Personen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen.

(2) Die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache müssen vorhanden sein.

(3) Die Berechtigung nach Absatz 1 besteht nicht, wenn die Voraussetzungen für eine Rücknahme, einen Widerruf oder eine Anordnung des Ruhens der Approbation, die sich auf die Tatbestände nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 beziehen, zwar vorliegen, die Rücknahme, der Widerruf oder die Anordnung des Ruhens der Approbation jedoch nicht vollzogen werden kann, da die betroffene Person keine deutsche Approbation oder Erlaubnis nach § 3 oder § 4 dieses Gesetzes besitzt.

§ 17

Rechte und Pflichten

Dienstleistungserbringende Personen haben beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer Approbation nach § 1 Absatz 1. Sie können den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln und den geltenden Disziplinarbestimmungen unterworfen werden. Zu diesen Bestimmungen gehören etwa Regelungen über die Definition des Berufs, das Führen von Titeln oder schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und speziellen Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher.

§ 18

Prüfen der Angaben durch die zuständige Behörde

(1) Im Fall der erstmaligen Dienstleistungserbringung prüft die zuständige Behörde den nach § 15 Absatz 2 Nummer 2 vorgelegten Berufsqualifikationsnachweis gemäß § 12 Absatz 1 und 2.

(2) Ergeben sich bei der Prüfung wesentliche Unterschiede zwischen der beruflichen Qualifikation der dienstleistungserbringenden Person und der nach diesem Gesetz und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geforderten Berufsqualifikation, dürfen Ausgleichsmaßnahmen nur gefordert werden, wenn die Unterschiede so groß sind, dass ohne den Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die öffentliche Gesundheit gefährdet wäre. Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaats Informationen über die Ausbildungsgänge der dienstleistungserbringenden Person anfordern.

(3) Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten ist durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen.

§ 19

Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung

(1) Wird gegen die Pflichten nach § 17 verstoßen, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsstaats dieser dienstleistungserbringenden Person hierüber zu unterrichten.

(2) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaats Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, ob berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen.

(3) Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats haben die zuständigen Behörden in Deutschland nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde Folgendes zu übermitteln:

1. alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der dienstleistungserbringenden Person sowie
2. Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

A b s c h n i t t 5

V e r o r d n u n g s e r m ä c h t i g u n g e n

§ 20

Ermächtigung zum Erlass einer Approbationsordnung

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestanforderungen an das Studium nach § 7 Absatz 1 und das Nähere über die psychotherapeutische Prüfung nach § 10 zu regeln. Die Rechtsverordnung soll auch Vorschriften über die für die Erteilung der Approbation nach § 2 Absatz 1 notwendigen Nachweise und über die Urkunden für die Approbation nach § 1 Absatz 1, die Berufserlaubnis nach § 3 sowie den partiellen Zugang nach § 4 enthalten.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 hat für das Bachelorstudium hochschulische Lehre im Umfang von 82 ECTS Punkten (2460 Stunden) und für das Masterstudium im Umfang von 54 ECTS Punkten (1620 Stunden) vorzuschreiben, die jeweils der Vermittlung von Kompetenzen dienen, die zur Ausübung des Berufs des Psychotherapeuten erforderlich sind. Im Bachelorstudium sind zudem berufspraktische Einsätze im Umfang von 19 ECTS Punkten (570 Stunden) vorzusehen, die den Erwerb erster praktischer Erfahrungen in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychologie, in allgemeinen Bereichen des Gesundheitswesens sowie in kurativen, präventiven oder rehabilitativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung zum Zweck haben. Das Masterstudium hat berufspraktische Einsätze im Umfang von 25 ECTS Punkten (750 Stunden) zum Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen sowie zur Entwicklung von anwendungsorientierten Kompetenzen in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychotherapie sowie in kurativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung zu umfassen.

(3) In der Rechtsverordnung ist für die psychotherapeutische Prüfung nach § 10 Absatz 1 vorzuschreiben, dass sie aus einer mündlich-praktischen Fallprüfung im Rahmen eines arbeitsplatzbasierten Assessments (AbA) sowie einer anwendungsorientierten Parcoursprüfung (OSCE) in fünf Kompetenzbereichen besteht.

(4) In der Rechtsverordnung ist für Personen, die eine Approbation nach Abschnitt 3 dieses Gesetzes beantragen, zu regeln:

1. die Durchführung und der Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 11 Absatz 4 Satz 2 sowie § 12 Absatz 2 Satz 1,
2. das Verfahren bei der Erteilung und Verlängerung der Berufserlaubnis nach § 3,
3. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3, insbesondere die Vorlage der von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
4. die Pflicht von Berufsqualifikationsinhabern, nach Maßgabe des Artikels 52 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,
5. die Fristen für die Erteilung der Approbation,
6. das Verfahren über die Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung nach Abschnitt 4 dieses Gesetzes,
7. das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises.

(5) In der Rechtsverordnung sind Einzelheiten zur Erweiterung der psychotherapeutischen Prüfung für Modellstudiengänge gemäß § 26 zu regeln. Sie hat darüber hinaus für die Approbationsurkunde nach § 1 Absatz 1 vorzusehen, dass diese einen Hinweis auf die durch § 26 Absatz 6 erweiterten Kompetenzen enthält.

(6) Abweichungen von den in den Absätzen 1 bis 4 sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnung enthaltenen Regelungen des Verwaltungsrechts durch Landesrecht sind ausgeschlossen.

§ 21

Ermächtigung zum Erlass einer Gebührenordnung bei Privatbehandlung

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Entgelte für psychotherapeutische Tätigkeiten von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bei Privatbehandlung zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung sind Mindest- und Höchstsätze für die psychotherapeutischen Leistungen festzusetzen. Dabei ist sowohl den berechtigten Interessen der leistungserbringenden Personen als auch der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen.

Abschnitt 6

Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 22

Zuständigkeit von Behörden

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person die psychotherapeutische Prüfung abgelegt hat. Die Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung in Verbindung mit § 28 dieses Gesetzes trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person die staatliche Prüfung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 oder § 12, § 3 oder § 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten ausgeübt werden soll. Satz 1 gilt entsprechend für das Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises. Die Bescheinigungen zur Erteilung eines Europäischen Berufsausweises für Personen, die ihre Berufsqualifikation in Deutschland abgeleistet haben, stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem der Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist.

(3) Die Entscheidungen nach § 5 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Beruf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 6.

(4) Die zuständige Gesundheitsbehörde des Landes, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, übernimmt die Aufgaben gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 und 4 sowie nach § 10 Absatz 2.

(5) Die Meldung nach § 15 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 nimmt die zuständige Behörde des Landes entgegen, in die dem Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist Sie fordert die Informationen nach § 14 Absatz 3, § 15 Absatz 3, § 18 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 2 an. Die Bescheinigungen nach § 14 Absatz 3 sowie § 19 stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem der Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Die Unterrichtung des Herkunftsmitgliedstaats gemäß § 14 Absatz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht worden ist oder erbracht wird.

(6) Die Entscheidungen nach § 26 Absatz 1 trifft die zuständige Gesundheitsbehörde des Landes, in dem die Hochschule ihren Sitz hat.

(7) Für Entscheidungen nach § 29 Absatz 2 ist die Behörde des Landes zuständig, das die Anerkennung nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung ausgesprochen hat.

§ 23

Unterrichtungspflichten

(1) Die zuständigen Behörden des Landes, in dem der Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist, unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Approbation oder der Erlaubnis, über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden; dabei sind die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten.

(2) Erhalten die zuständigen Behörden der Länder Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten auswirken könnten, so prüfen sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit benennt nach Mitteilung der Länder die Behörden und Stellen, die für die Ausstellung oder Entgegennahme der in der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen zuständig sind, sowie die Behörden und Stellen, die die Anträge annehmen und die Entscheidungen treffen können, die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen. Es unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission unverzüglich über die Benennung.

(4) Die für die Entscheidungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Stellen übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit statistische Aufstellungen über die getroffenen Entscheidungen, die die Europäische Kommission für den nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht benötigt, zur Weiterleitung an die Kommission.

§ 24

Warnmitteilung durch die zuständige Behörde

(1) Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über

1. den Widerruf, die Rücknahme oder die Anordnung des Ruhens der Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut, sofern der Widerruf, die Rücknahme oder die Anordnung sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,
2. den Verzicht auf die Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut,
3. den Widerruf, die Rücknahme oder die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung, sofern der Widerruf, die Rücknahme oder die Anordnung sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,
4. den Verzicht auf die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung,
5. den Widerruf, die Rücknahme oder die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung, sofern der Widerruf, die Rücknahme oder die Anordnung sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,

6. den Verzicht auf die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung,
7. die Einschränkung der Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten, sofern die Einschränkung sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,
8. das durch gerichtliche Entscheidung getroffene vorläufige Verbot, den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten auszuüben, oder
9. das durch unanfechtbare Entscheidung getroffene vorläufige Verbot, den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten auszuüben.

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 (Warnmitteilung) enthält folgende Angaben:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere deren
 - a) Namen und Vornamen,
 - b) Geburtsdatum und
 - c) Geburtsort,
2. den Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,
4. Angaben zum Umfang der Entscheidung oder die Angabe des Verzichts und
5. die Angabe des Zeitraums, in dem Entscheidung gilt, oder ab dem der Verzicht wirkt.

(3) Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage

1. nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1, 3, 5, 7 oder Nummer 9,
2. nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 8 oder
3. nach einem Verzicht nach Absatz 1 Nummer 2, 4 oder Nummer 6.

Für die Warnmitteilung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden, das eingerichtet worden ist durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (Abl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

(4) Gleichzeitig mit der Warnmitteilung unterrichtet die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person schriftlich über die Warnmitteilung und deren Inhalt. Der Unterrichtung hat sie eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, so ergänzt die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

(5) Ändert sich der Zeitraum, in dem eine in Absatz 1 genannte Entscheidung gilt, so unterrichtet die zuständige Behörde darüber die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten im Binnenmarkt-Informationssystem.

(6) Wird eine in Absatz 1 genannten Entscheidung aufgehoben oder wird nach einem Verzicht eine Approbation, eine Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung neu erteilt, so unterrichtet die zuständige Stelle darüber unverzüglich die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten. In der Unterrichtung anzugeben ist auch das Datum, an dem die Entscheidung aufgehoben worden ist oder an dem die Neuerteilung der Approbation, der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erfolgt ist. Die zuständige Stelle löscht die Warnmitteilung im Binnenmarkt-Informationssystem unverzüglich, spätestens drei Tage nach der Aufhebung der Entscheidung oder nach Neuerteilung der Approbation, der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder der Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.

(7) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

§ 25

Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise

(1) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person bei ihrem Antrag auf Erteilung der Approbation, auf Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation, auf Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder auf Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, so unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und gleichgestellten Staaten über

1. die Identität dieser Person, insbesondere über deren
 - a) Namen und Vornamen,
 - b) Geburtsdatum und
 - c) Geburtsort, und
2. den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise vorgelegt hat.

(2) Die Unterrichtung über die Fälschung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung. Für die Unterrichtung über die Fälschung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden.

(3) Gleichzeitig mit der Unterrichtung über die Fälschung unterrichtet die Stelle, die die Unterrichtung über die Fälschung vorgenommen hat, die betroffene Person schriftlich über die Unterrichtung über die Fälschung und deren Inhalt. Der Unterrichtung hat sie eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Unterrichtung über die Fälschung eingelegt, so ergänzt die Stelle, die die Unterrichtung über die Fälschung getätigt hat, die Unterrichtung über die Fälschung um einen entsprechenden Hinweis.

(4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

Abschnitt 7

Modellqualifikationen

§ 26

Modellversuchsstudiengänge

(1) In Modellversuchsstudiengängen kann das in § 7 geregelte Ziel des Studiums um den Erwerb von Kompetenzen erweitert werden, die zur Feststellung, Verordnung und Überprüfung von psychopharmakologischen Maßnahmen als Bestandteil der psychotherapeutischen Versorgung erforderlich sind. Die Modellversuchsstudiengänge dürfen einen Gesamtstudienumfang von 300 ECTS Punkten bis zum Masterabschluss nicht überschreiten.

(2) Die Einrichtung von Modellversuchsstudiengängen erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Landesgesundheitsbehörde. Für ihre berufsrechtliche Anerkennung gilt § 9 Absatz 3 entsprechend. Dabei hat die zuständige Landesgesundheitsbehörde sicherzustellen, dass vorgesehene hochschulische Lehre sowie berufspraktische Einsätze von ihrem Umfang und ihren Inhalten her geeignet sind, das in Absatz 1 Satz 1 genannte erweiterte Ziel des Studiums zu erreichen.

(3) Die Laufzeit der Modellversuchsstudiengänge wird im Einvernehmen mit der zuständigen Landesgesundheitsbehörde festgelegt. Eine Verlängerung ist möglich.

(4) Die Modellversuchsstudiengänge sind zu begleiten und zu evaluieren. Die Ergebnisse der Evaluierung sind der zuständigen Landesgesundheitsbehörde vorzulegen.

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit erstattet dem Deutschen Bundestag zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Ergebnisse der Modellversuchsstudiengänge Bericht. Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit auf Anforderung die zur Erstellung dieses Berichts erforderlichen Evaluationsergebnisse.

(6) In den Modellversuchsstudiengängen wird in der psychotherapeutischen Prüfung auch geprüft, ob die Studierenden die in Absatz 1 Satz 1 genannten zusätzlichen Kompetenzen erworben haben. Einzelheiten regelt die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach § 20.

(7) Personen mit einer Approbation nach § 1 Absatz 1, die über eine Ausbildung nach dieser Vorschrift verfügen, sind im Rahmen der in dieser Ausbildung erworbenen Kompetenzen zur Feststellung, Verordnung und Überprüfung von psychopharmakologischen Maßnahmen berechtigt, sofern diese der psychotherapeutischen Behandlung der Patientinnen und Patienten dienen.

Abschnitt 8

Übergangsvorschriften, Bestandsschutz

§ 27

Weiterführen der alten Berufsbezeichnungen

Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die eine Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung besitzen, führen weiterhin ihre jeweilige Berufsbezeichnung. Sie dürfen die heilkundliche Psychotherapie nach § 1 Absatz 2 ausüben und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation nach § 1 Absatz 1.

§ 28

Abschluss begonnener Ausbildungen

(1) Ist eine Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin oder zum Psychologischen Psychotherapeuten oder zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] begonnen worden, so wird sie nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person die Approbation nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung.

(2) Personen, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ein Studium, das in § 5 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung ist, begonnen oder abgeschlossen haben, können die Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin oder des Psychologischen Psychotherapeuten oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten noch nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung ableisten. Sofern sie diese Ausbildung spätestens zum [einsetzen: Datum zwölf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten sie die Approbation nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung.

(3) Personen, denen eine Approbation nach Absatz 1 oder Absatz 2 erteilt worden ist, führen die ihrer Ausbildung entsprechende Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung. Sie dürfen die heilkundliche Psychotherapie nach § 1 Absatz 2 ausüben und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation nach § 1 Absatz 1.

§ 29

Weitergelten der staatlichen Anerkennung von Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsstätten, die nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes einfügen] geltenden Fassung staatlich anerkannt sind, gelten weiterhin als staatlich anerkannt, solange sie Ausbildungen zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin und des Psychologischen Psychotherapeuten oder zum Beruf der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchführen.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, sobald eine der Voraussetzungen für die Anerkennung als Ausbildungsstätte nach § 6 Absatz 2 oder Absatz 3 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung wegfällt.

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch ... geändert worden, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kosten für selbstbeschaffte Leistungen, die durch einen Psychotherapeuten erbracht werden, sind erstattungsfähig, sofern dieser die Voraussetzungen des § 95c erfüllt.“

2. § 28 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die psychotherapeutische Behandlung einer Krankheit wird durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach § 27 des Psychotherapeutengesetzes und durch Psychotherapeuten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes (Psychotherapeuten), soweit sie zur psychotherapeutischen Behandlung zugelassen sind, sowie durch Vertragsärzte entsprechend den Richtlinien nach § 92 durchgeführt.“

3. § 73 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „, 8“ gestrichen.

b) In Satz 4 wird nach dem Wort „von“ das Wort „Ergotherapie,“ eingefügt.

c) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 Nummer 8 gilt für Psychotherapeuten in Bezug auf die Verordnung von Leistungen der psychiatrischen Krankenpflege.“

4. § 79b Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausschuss besteht aus sechs Psychotherapeuten, von denen einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder Psychotherapeut mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen sein muss, sowie Vertretern der Ärzte in

gleicher Zahl, die von der Vertreterversammlung aus dem Kreis der Mitglieder ihrer Kassenärztlichen Vereinigung in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden.“

5. In § 92 Absatz 6a werden die Wörter „die zur Krankenbehandlung geeigneten Verfahren,“ gestrichen und nach dem Wort „Behandlung“ die Wörter „mit den psychotherapeutischen Verfahren, die Gegenstand der Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten sind,“ eingefügt.
6. § 95 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 10 bis 12 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 13 Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Jugendlichenpsychotherapeut“ die Wörter „oder ein Psychotherapeut mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen“ eingefügt.
7. § 95c wird wie folgt gefasst:

„§ 95c

(1) Voraussetzung für die Eintragung von Psychotherapeuten in das Arztregister

(1) Bei Psychotherapeuten setzt die Eintragung in das Arztregister voraus:

1. die Approbation als Psychotherapeut nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes und
2. den erfolgreichen Abschluss einer Weiterbildung für die Behandlung von Erwachsenen oder einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen. Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb festgelegter Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, um nach Abschluss der Berufsausbildung besondere psychotherapeutische Kompetenzen zu erlangen. Die Weiterbildung dient der Sicherung der Qualität der psychotherapeutischen Berufsausübung. Sie wird durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung abgeschlossen.

(2) Bei Psychotherapeuten, die ihre Approbation nach § 2 oder § 12 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung erworben haben, setzt die Eintragung in das Arztregister den Fachkundenachweis voraus. Der Fachkundenachweis setzt voraus:

1. für den nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung approbierten Psychotherapeuten, dass der Psychotherapeut die vertiefte Ausbildung gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung in einem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Absatz 6a in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 13 Absatz 2] geltenden Fassung anerkannten Behandlungsverfahren erfolgreich abgeschlossen hat;
2. für den nach § 2 Absatz 2 und Absatz 3 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung approbierten Psychotherapeuten, dass die der Approbation zugrunde liegende Ausbildung und Prüfung in einem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Absatz 6a in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem

Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 13 Absatz 2] geltenden Fassung anerkannten Behandlungsverfahren abgeschlossen wurden;

3. für den nach § 12 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung approbierten Psychotherapeuten, dass er die für eine Approbation geforderte Qualifikation, Weiterbildung oder Behandlungsstunden, Behandlungsfälle und die theoretische Ausbildung in einem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 anerkannten Behandlungsverfahren nachweist.“
8. In § 95d Absatz 2 werden die Wörter „Psychologischen“ und „und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ gestrichen.
9. § 101 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2b werden nach dem Wort „Ärzte“ die Wörter „und Ärzte, die in ermächtigten Einrichtungen tätig sind,“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach der Angabe „§ 95 Absatz 10“ die Wörter „in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 7 werden nach der Angabe „§ 95 Absatz 11“ die Wörter „in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.
10. § 117 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden das Wort „Psychologischen“ gestrichen und nach dem Wort „Universitätsinstituten“ die Wörter „, an denen das für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeut notwendige Studium absolviert werden kann,“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt und werden nach den Wörtern „§ 92 Absatz 6a“ die Wörter „in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 13 Absatz 2] geltenden Fassung“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ambulanzen an Einrichtungen, die nach Landesrecht für die Weiterbildung von Psychotherapeuten oder Ärzten in psychotherapeutischen Fachgebieten zugelassen sind, sind vom Zulassungsausschuss auf deren Antrag zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung der Versicherten und der in § 75 Absatz 3 genannten Personen zu ermächtigen, soweit und solange die Ermächtigung notwendig ist, um eine ausreichende psychotherapeutische Versorgung der Versicherten sicherzustellen. Die Ermächtigung ist zu erteilen, wenn die Ambulanz am [einsetzen: Tag der 1. Lesung des Gesetzentwurfs] nach § 117 Absatz 3 in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzentwurfs] geltenden Fassung zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung ermächtigt war. Die Krankenbehandlung muss unter der Verantwortung von Personen stattfinden, die die fachliche Qualifikation für die psychotherapeutische Behandlung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erfüllen.“

11. In § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Psychologischen“ und „und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ gestrichen.
12. § 317 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung

Dem § 1 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 742), der zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für die Beschäftigung des Psychotherapeuten im Rahmen einer zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten.“

Artikel 4

Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes

In § 17 Absatz 1 Satz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes in der Fassung vom 21. Juli 2012, der zuletzt durch [...] geändert worden ist, werden die Wörter „oder einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Sinne von § 1 Abs. 3 des Psychotherapeutengesetzes“ durch die Wörter „oder bei psychotherapeutischen Leistungen von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten, von einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten oder von einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Nutzungszuschlags-Gesetzes

In § 2 Absatz 1 des Nutzungszuschlags-Gesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1720), der zuletzt durch [...] geändert worden ist, werden nach dem Wort „Zahnärzte“ die Wörter „, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 wird nach dem Wort „Tierärzte,“ das Wort „Psychotherapeuten,“ eingefügt.
2. In § 201 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Zahnärzte sowie“ das Wort „Psychotherapeuten“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 35a Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) wird wie folgt gefasst:

- „2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder“.

Artikel 8

Änderung des Strafgesetzbuches

In § 139 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird nach dem Wort „Arzt,“ das Wort „Psychotherapeut,“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

§ 9 Absatz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe q wird folgender Buchstabe r eingefügt:
„r) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“.
2. Die Buchstaben r bis v werden Buchstaben s bis w.

Artikel 10

Änderung der Strafprozessordnung

In § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1981 (BGBl. I S. 1074, 1319), der zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird nach dem Wort „Zahnärzte,“ das Wort „Psychotherapeuten,“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung der Abgabenordnung

In § 102 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) wird nach dem Wort „Zahnärzte,“ das Wort „Psychotherapeuten“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung der Bundesbeihilfeverordnung

Die Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Februar 2009, die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Zahnärzte sowie“ die Wörter „für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,“ eingefügt.
2. In § 18 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Vor Behandlung“ die Wörter „durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,“ eingefügt.
3. In § 24 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten“ durch die Wörter „Psychotherapeutinnen, Psychotherapeuten“ ersetzt.
4. In § 30a Satz 2 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten,“.
5. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt 2 Nummer 2 wird folgender Buchstabe angefügt:
„d) einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten.“
 - b) Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1a und 1b eingefügt:
„1a. Eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes kann Leistungen für diejenige anerkannte Psychotherapieform (tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie) bei Erwachsenen erbringen, in der sie oder

er eine Weiterbildung abgeleistet hat und in der sie oder er zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder in das Arztregister eingetragen ist.

- 1b. Eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes kann Leistungen für diejenige anerkannte Psychotherapieform (tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie) bei Kindern und Jugendlichen erbringen, in der sie oder er eine Weiterbildung abgeleistet hat und in der sie oder er zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder in das Arztregister eingetragen ist.“
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 2 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG)“ durch die Wörter „§ 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung (PsychThG 1998)“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „PsychThG“ durch die Angabe „PsychThG 1998“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 5 wird die Angabe „PsychThG“ durch die Angabe „PsychThG 1998“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 6 wird die Angabe „PsychThG“ durch die Angabe „PsychThG 1998“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 8 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Nummer 1,“ die Angaben „1a, 1b“ eingefügt.
- c) Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes kann Verhaltenstherapie bei Erwachsenen oder bei Kindern und Jugendlichen durchführen, wenn sie oder er eine Weiterbildung für die Behandlung von Erwachsenen oder für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in diesem Verfahren abgeleistet hat.“
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „PsychThG“ durch die Angabe „PsychThG 1998“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „PsychThG“ durch die Angabe „PsychThG 1998“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Nummer 1,“ die Angaben „1a,“ eingefügt.
- d) In Abschnitt 5 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Psychologischen Psychotherapeuten“ die Wörter „oder einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten“ eingefügt.

Artikel 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Artikel 1 § 20 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. September 2020 in Kraft.
- (3) Das Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, tritt am 31. August 2020 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung löst das bisherige Psychotherapeutengesetz (PsychThG 1998) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 34a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 31919 geändert worden war, ab.

Das PsychThG 1998 regelt zusammen mit den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) die Ausbildung zu den beiden genannten Berufen. Es hat mit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1999 nicht nur eine über zwanzigjährige Debatte über die Notwendigkeit eines eigenständigen Heilberufs in der nichtärztlichen Psychotherapie beendet, sondern diesem neuen Heilberufen zugleich auch einen gleichberechtigten Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung der gesetzlich krankenversicherten Personen gewährt. Die Angehörigen beider psychotherapeutischer Berufe erhielten damit eine eigenständige Rolle im gesundheitlichen Versorgungssystem. Zugleich wurde den Patientinnen und Patienten durch den Wegfall des bisherigen Delegationsverfahrens ein direkter Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung ermöglicht.

Grundsätzlich konnte schnell festgestellt werden, dass sich die Schaffung der eigenständigen Heilberufe in der Psychologischen Psychotherapie und in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie sowie die Einbindung der nichtärztlichen Psychotherapie in die Versorgung der Patientinnen und Patienten bewährt hat. Die Berufsangehörigen haben eine wichtige Funktion im System der Heilberufe und im Gesundheitswesen Deutschlands inne. Sie genießen hohes Ansehen bei den Patientinnen und Patienten, die sie als kompetente Ansprechpartner bei der Behandlung psychischer Störungen mit Krankheitswert ansehen.

Mit der weiter wachsenden Bedeutung der nichtärztlichen Psychotherapie in der psychotherapeutischen Versorgung einher gingen strukturelle Veränderungen im hochschulischen Bildungssystem, die auf das Entstehen eines weiteren Reformbedarfs hindeuteten. Dieser entstand im Zuge des sogenannten Bologna-Prozesses, mit dem zur Herstellung international besser vergleichbarer Studienabschlüsse auch in Deutschland eine gestufte Bachelor- und Masterstruktur in den Studiengängen eingeführt wurde. Die neue Struktur löste die bisherigen Magister- oder Diplomabschlüsse ab.

Damit verbunden entfielen die Rahmenregelungen der Länder für die verschiedenen Studiengänge, die durch ihre Vorgaben zu Dauer und Inhalten der Studiengänge eine gewisse bundesweite Vergleichbarkeit der Abschlüsse an den verschiedenen Hochschulen gewährleisten hatten.

Langfristig wirkten sich die Veränderungen in der Hochschullandschaft auch auf die in § 5 Absatz 2 PsychThG 1998 geregelten Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung in den beiden psychotherapeutischen Berufen aus, so dass es zu Auslegungsschwierigkeiten bei der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften kam. Zwar hatten die Länder „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Absatz 2 Hochschulrahmengesetz für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ erstellt. Diese führten jedoch dazu, dass auf Grund der gesetzlichen Formulierungen des § 5 Absatz 2 PsychThG 1998 im Bereich der Psychologie nur Masterabschlüsse die Anforderungen dieser Vorschrift erfüllten, während für den Zugang zu einer Ausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ein

Bachelorabschluss in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik als ausreichend angesehen werden konnte, ein Zustand, der vor allem von den Studierenden zunehmend als ungerecht und unangemessen empfunden wurde.

Hinzu kamen – bedingt durch den Wegfall der Rahmenregelungen der Länder - die sich auch inhaltlich verändernden Studiengänge. Nicht selten hatten sie Dopplungen der Ausbildungsinhalte zur Folge, wenn Inhalte, die bereits Gegenstand des Bachelor- oder Masterstudiums waren, auf Grund der gesetzlichen Vorgaben in der Ausbildung der Psychologischen Psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie erneut abzuleisten waren. Infolgedessen kam es nicht selten zu Forderungen nach einer Anrechnung der Studienleistungen auf die Ausbildung, um diese zu verkürzen.

Weiterer Reformbedarf wurde mit der Vorlage des vom Bundesministerium für Gesundheit 2008 in Auftrag gegebenen „Forschungsgutachtens zur Ausbildung von Psychologischen PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen“ erkennbar. Die Gutachter machten mit dem im Mai 2009 vorgelegten Gutachten insbesondere auf Finanzierungslücken im Bereich der Ausbildung aufmerksam. Die damit verbundene Notwendigkeit, einen Großteil der Ausbildungskosten selbst zu tragen, wurde laut Gutachten von den Ausbildungsteilnehmerinnen und –teilnehmern als große Belastung empfunden.

Neben diesen, die derzeitige Ausbildung strukturell betreffenden Aspekten kommt hinzu, dass sich die Psychotherapie als solche sowohl auf wissenschaftlicher wie auf praktischer Ebene seit dem Inkrafttreten des PsychThG 1998 in hohem Maße weiterentwickelt und verändert hat.

Zahlreiche Neuentwicklungen, die sich bei einzelnen Störungsbereichen oder spezifischen Patientengruppen als sehr wirksam erwiesen haben, sind von den derzeitigen gesetzlichen Ausbildungsregelungen inhaltlich nicht erfasst. Sie erfordern zusätzliche Qualifizierungen.

Diese Weiterentwicklungen können durch das geltende Recht nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden.

Die immer erkennbarer werdenden Probleme im Bereich der psychotherapeutischen Ausbildungen haben insbesondere seit der Veröffentlichung des Gutachtens zu einer weiteren Zunahme der Forderungen nach einer Novellierung der gesetzlichen Regelungen geführt. Insbesondere sollten die Zugangsvoraussetzungen im Wege einer sogenannten „kleinen Lösung“ an die Bachelor- und Masterstrukturen angepasst und Regelungen zur Finanzierung der Ausbildungen getroffen werden. Diesen Vorschlag hatte auch das Forschungsgutachten von 2009 vertreten, nachdem es die Frage einer Direktausbildung intensiv geprüft und im Ergebnis verworfen hatte. In der Zusammenfassung der Ergebnisse heißt es dort: „Nach einer sorgfältigen Prüfung verschiedener Ausbildungsmodelle (inklusive einer sog. „Direktausbildung“) kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass wie bisher – wenn auch modifiziert – an einer „Ausbildung nach der Ausbildung“ festgehalten werden sollte (vgl. S. 394).

Im Nachgang zu dem Gutachten sowie der darin aufgezeigten Probleme bei der Durchführung der psychotherapeutischen Ausbildungen kam es innerhalb des Berufsstandes zu intensiven Diskussionen über die vorgeschlagene „kleine Lösung“, aber auch mögliche alternative Ausbildungsmodelle. Letzteres hatte seine Ursache darin, dass man nach wie vor zur Kenntnis nehmen musste, dass eine „kleine Lösung“ in erster Linie auf die Regelung der Zugangsvoraussetzungen abgezielt hätte und die Fragen der Ausbildungsfinanzierung und einer inhaltlichen Weiterentwicklung der Ausbildung weiterhin ungeklärt geblieben wären.

Im Ergebnis haben die Diskussionen schließlich zu einem Beschluss des 25. Deutschen Psychotherapeutentages im November 2014 geführt, in dem sich eine Mehrheit von zwei Dritteln für eine Reform der Psychotherapeutenausbildung ausgesprochen hat, die „eine Approbation nach einem wissenschaftlichen Hochschulstudium auf Masterniveau anstrebt“.

In einer anschließenden Weiterbildung sollen Schwerpunkte in der Behandlung von Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen gesetzt und eine vertiefte Qualifizierung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren erworben werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat sich nach eigenen intensiven Prüfungen im Ergebnis der im Beschluss des 25. Deutschen Psychotherapeutentages befürworteten Ausbildungs- und Weiterbildungsstruktur angeschlossen.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist unter Abwägung aller Vor- und Nachteile eine Approbation nach einem wissenschaftlichen Hochschulstudium auf Masterniveau mit einer sich anschließenden Weiterbildung am besten geeignet, um auf Dauer eine moderne und zukunftsfähige Psychotherapeutenausbildung zu gewährleisten. Dieses neue System wird auch insoweit zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Weiterbildung führen, als approbierte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die erfolgreich ihre Hochschulausbildung durchlaufen und die psychotherapeutische Prüfung abgelegt haben, zukünftig nicht mehr die „praktische Tätigkeit“ gemäß § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Rahmen eines Praktikantenverhältnisses durchlaufen; vielmehr werden sie zukünftig im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses mit einer entsprechenden Vergütung tätig werden, wenn sie ihre stationäre Weiterbildung absolvieren.

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf, der die notwendigen berufsrechtlichen, sozialrechtlichen sowie weitere Folgeregelungen enthält, ist das Ergebnis eines langjährigen Abstimmungs- und Diskussionsprozesses, der sowohl mit den Ländern wie den betroffenen Verbänden intensiv geführt wurde. Im Ergebnis bildet er eine umfassend inhaltlich aktualisierte und qualitativ hochwertige Ausbildung ab.

Der Entwurf trägt zudem dem im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die laufende 19. Legislaturperiode genannten Vorhaben Rechnung, die Novellierung der Ausbildung der bisherigen psychologischen Psychotherapeuten in Form einer Direktausbildung zügig abzuschließen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Berufsrecht

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine umfassend überarbeitete neue Ausbildung vor, die sich strukturell wesentlich von der bisherigen Ausbildung zu den beiden nichtärztlichen psychotherapeutischen Berufen nach dem PsychThG 1998 unterscheidet.

Auf die bisherige postgraduale Ausbildungsstruktur wird zugunsten eines Direktstudiums verzichtet, an das sich eine Weiterbildung anschließt, die für die Teilnahme an der psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenkversicherter notwendig ist. Der neue Ausbildungsweg zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten, der sich an die üblichen Ausbildungsstrukturen im Bereich akademisch qualifizierter Heilberufe anlehnt, besteht aus einem fünfjährigen Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, das gezielt auf die berufliche Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie ausgerichtet ist. Es dient neben dem Erwerb der einschlägigen beruflichen Handlungskompetenzen einer stärkeren wissenschaftlichen Ausrichtung der Ausbildung und wird in Form eines Bachelor- sowie darauf aufbauenden Masterstudiums geregelt.

Um die für die Zulassung zu einem Heilberuf notwendige bundesweite Vergleichbarkeit der Qualifikation sicherzustellen, sieht der Gesetzentwurf vor, dass der Gesetzgeber in einem Umfang von 180 ECTS Punkten (5400 Stunden) an dem Gesamtstudienumfang von 300 ECTS Punkten (9000 Stunden) inhaltliche Vorgaben zur Ausbildung macht, die die hochschulische Lehre sowie die berufspraktischen Einsätze betreffen.

Neben den hochschulischen Prüfungen und dem notwendigen erfolgreichen Abschluss des Bachelor- sowie des Masterstudiums setzt die Erteilung der Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut außerdem das erfolgreiche Bestehen der psychotherapeutischen Prüfung voraus. Sie ist in Form einer staatlichen Prüfung ausgestaltet und steht unter Aufsicht und Verantwortung des staatlichen Prüfungsamtes (Artikel 1 § 9).

Durch die Erteilung der Approbation ist es Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erlaubt, psychisch kranke Patienten psychotherapeutisch zu behandeln. Dementsprechend ist sicherzustellen, dass die Approbation nur an Personen erteilt wird, die die hierfür erforderliche Handlungskompetenz aufweisen. Dem dient die Regelung einer staatlichen Prüfung als Voraussetzung für die Erteilung der Approbation. Sie schützt die Gesundheit der Bevölkerung, weil nach bundesweit vergleichbaren Kriterien und den gleichen inhaltlichen Anforderungen überprüft wird, ob das Ausbildungsziel erreicht worden ist.

Trotz der Notwendigkeit, die staatliche Prüfung nach einheitlichen Vorgaben auszugestalten, ist zu berücksichtigen, dass bereits während des Bachelor- und des Masterstudiums Modulprüfungen stattfinden, die das Erreichen der Lernziele der einzelnen Module feststellen sollen. Dazu setzt die Erteilung beider akademischer Titel den erfolgreichen Abschluss der hochschulischen Prüfungen sowie jeweils das Bestehen der Bachelor- und der Masterarbeit voraus. Insofern gilt es bei der staatlichen Prüfung nicht, den Erwerb der im Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen durch eine weitere Überprüfung zu kontrollieren, sondern vielmehr, das Vorliegen der für eine Tätigkeit in der heilkundlichen Psychotherapie erforderlichen Handlungskompetenzen modulübergreifend festzustellen.

Die psychotherapeutische Prüfung wird zu diesem Zweck in einer Form geregelt, die die Arbeit im Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten kennzeichnet. Sie umfasst neben einer mündlich-praktischen Fallprüfung im Rahmen eines arbeitsplatzbasierten Assessments eine anwendungsorientierte Parcoursprüfung im Format eines „objective structured clinical examination“ (OSCE). Dabei haben die Studierenden verschiedene Stationen zu durchlaufen, in denen Schauspielpatienten Szenen aus dem psychotherapeutischen Arbeitsalltag darbieten, auf die sie in der Rolle des Therapeuten unter Beobachtung der Prüfer reagieren müssen.

Die vorgesehenen Prüfungsformen entsprechen den modernsten wissenschaftlichen Standards und sind damit geeignet, das angestrebte Ziel, die zur Ausübung des Berufs notwendigen Handlungskompetenzen festzustellen, zu erreichen. Sie entsprechen zudem einem Anliegen der Länder, die eine bundesweite Vergleichbarkeit bei der staatlichen Prüfung gefordert haben, um dem Patientenschutz, der bei den Heilberufen ein wichtiges Gut ist, Rechnung zu tragen.

Die im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderliche besondere staatliche Aufsicht in Bezug auf die Art und Verbindlichkeit der Ausbildungsinhalte und –strukturen zeigt sich weiterhin darin, dass die Gesundheitsbehörden der Länder in verantwortlicher Funktion in den Verfahren der Akkreditierung der Studiengänge mitwirken, indem sie die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen feststellen. Der Maßstab der Mitwirkung unterscheidet sich dann jedoch bei den Bachelor- und Masterstudiengängen. Während die zuständige Landesgesundheitsbehörde bei der Akkreditierung des Bachelorstudiums über die Vertreterin oder den Vertreter der Berufspraxis mitwirkt, bedarf es im Verfahren der Akkreditierung des Masterstudiums einer Entscheidung der zuständigen Landesgesundheitsbehörde über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen. Ohne diese Entscheidung wäre das Masterstudium zwar nach hochschulrechtlichen Vorgaben akkreditierbar; eine Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung würde jedoch nach Abschluss eines solchen Studiums nicht erteilt werden können, weil es an der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen fehlt.

Die berufsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt ein Masterstudiengang zum einen dann, wenn er alle inhaltlichen Vorgaben zur Ausbildung in der von der Approbationsordnung für

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten noch näher festzulegenden Form und dem dort vorgegebenen Umfang abdeckt. Zum zweiten muss der Zugang zu diesem Masterstudiengang ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium voraussetzen, das inhaltlich ebenfalls die Anforderungen erfüllt, die von der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten für das Bachelorstudium vorgegeben werden. Dies ist dann der Fall, wenn zuvor die zuständige Landesgesundheitsbehörde bei der Akkreditierung des Bachelorstudiums ebenfalls die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen bestätigt hat. Liegt eine solche formelle Bescheinigung für einen Bachelorstudiengang nicht vor, muss die Hochschule bei der Zulassung zum Masterstudium bei den einzelnen Studienplatzbewerberinnen und –bewerbern prüfen, ob sie die Anforderungen dieses Gesetzes und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten an das Bachelorstudium in vollem Umfang erfüllen. Sollte es dabei an einzelnen Voraussetzungen fehlen, darf die Studienplatzbewerberin oder der –bewerber erst zugelassen werden, wenn diese nachträglich erworben wurden.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Studiengänge wird in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten entsprechend den Vorgaben in § 20 näher geregelt werden. Maßstab für die inhaltliche Ausgestaltung ist, dass das in § 7 geregelte Ziel des Studiums, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist (Ausbildungsziel), erreicht werden kann.

In dem neu formulierten Ausbildungsziel werden umfänglich die während des Studiums zu entwickelnden Kompetenzen beschrieben, die die Studierenden am Ende der Ausbildung in die Lage versetzen, ihre berufliche Aufgabe als Psychotherapeutin und Psychotherapeut umfassend wahrzunehmen. Neben einer Ausbildung, die auf die Teilnahme an der psychotherapeutischen Versorgung abzielt, gehört es dabei auch zu den Zielen des Studiums, die Studierenden in ihrer wissenschaftlichen Kompetenz zu stärken, sie zur Mitwirkung an einer Überprüfung und Weiterentwicklung psychotherapeutischer Verfahren zu befähigen oder grundlegende Erfahrungen zu erwerben, die auf eine mögliche spätere Tätigkeit in Organisations- oder Leitungsfunktionen abzielen. Gegenstand der Ausbildung ist zudem die Entwicklung von Fähigkeiten zur selbständigen sowie eigenverantwortlichen Fort- und Weiterbildung.

Im Einzelnen zielt die Ausbildung zudem darauf ab, psychotherapeutische Kompetenzen zu erwerben, die grundlegend alle Altersstufen abdecken und sich noch nicht vertiefend auf ein psychotherapeutisches Verfahren konzentrieren, sondern vielmehr die Breite der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren – sowie gegebenenfalls auch weiterer, noch nicht wissenschaftlich anerkannter Verfahren – umfassen. Nur mit einem Studium, das verfahrensbreit angelegt ist, können die künftigen Berufsangehörigen eine sichere Entscheidung für ein späteres Vertiefungsverfahren in der Weiterbildung treffen. Das gilt gleichermaßen für eine spätere Entscheidung in Richtung Erwachsenen- oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie.

Die übergreifend angelegte Ausbildung und die Tatsache, dass zukünftig das Psychologiestudium nicht mehr Voraussetzung für die Erteilung der Approbation ist, führen dazu, dass die bisherige Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeut“ nicht mehr passend ist. Deshalb wird bei der neuen Berufsbezeichnung nunmehr auf den Zusatz „psychologisch“ verzichtet.

Ärztinnen und Ärzte, die überwiegend oder ausschließlich psychotherapeutisch tätig sind, dürfen ebenfalls die Bezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ führen. Sie verwenden diese dann mit dem Zusatz „ärztlich“.

Mit der Entscheidung für ein Studium, das altersübergreifend angelegt ist, verzichtet der vorliegende Gesetzentwurf auch darauf, dass sich die Studierenden bereits zu Beginn ihrer Ausbildung entscheiden müssen, ob sie später in der Erwachsenen- oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie arbeiten wollen. Diese Entscheidung haben sie vielmehr erst in

der sich anschließenden Weiterbildung zu treffen. Dementsprechend wird es künftig in der Erstqualifikation nur noch einen psychotherapeutischen Beruf geben. Auch deswegen ist es sinnvoll, die Berufsbezeichnung wie vorgeschlagen zu wählen.

Resultierend aus der neuen Berufsbezeichnung sowie der neuen Ausrichtung der Erstausbildung, an die sich eine Weiterbildung anschließt, um zur Leistungserbringung in der gesetzlichen Krankenversicherung zugelassen werden zu können, enthalten die Übergangsvorschriften Regelungen, die die dauerhafte Weiterführung der bisherigen Berufsbezeichnung ermöglichen. Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erhalten zudem wie bisher die mit der Approbation verbundene Fachkunde, die ihnen die Möglichkeit eröffnet, in das Arztregister eingetragen zu werden.

Vorgesehen wird auch, dass begonnene Ausbildungen nach altem Recht abgeschlossen werden. Zudem können Personen, die ein Studium angefangen oder abgeschlossen haben, das den Zugang zu einer Ausbildung nach dem PsychThG 1998 eröffnet, sich weiterhin dazu entscheiden, die Ausbildung nach dem PsychThG 1998 anzufangen. Sie müssen diese dann allerdings spätestens zwölf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen haben.

Um sicherzustellen, dass die Ausbildungen abgeschlossen werden können, wird den bestehenden Ausbildungsinstituten Bestandsschutz gewährt, solange sie in der Ausbildung tätig sind und die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung nach § 6 PsychThG 1998 erfüllen.

Personen, die eine Approbation nach diesem Gesetz erhalten, oder Personen mit einer Approbation nach dem PsychThG 1998 dürfen die heilkundliche Psychotherapie in der Form ausüben, wie sie in § 1 Absatz 2 definiert wird.

Beibehalten bleibt die Klarstellung, wonach der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie in Zweifelsfällen zur Begutachtung von psychotherapeutischen Verfahren herangezogen werden soll. Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie hat sich in diesen Fragestellungen bewährt, so dass es angemessen ist, ihn auch weiterhin einzubinden.

Neben der Regelung des Studiums und der psychotherapeutischen Prüfung enthält der Gesetzentwurf die üblichen Bestimmungen über die Voraussetzung zur Erteilung der Approbation (§ 2). Er regelt die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung (§ 3) sowie zur partiellen Berufsausübung (§ 4) einschließlich der Möglichkeiten, sie zu widerrufen, zurückzunehmen, ihr Ruhen anzuordnen (§ 5) oder die Erklärung des Verzichts (§ 6).

Weiterhin enthält der Gesetzentwurf die üblichen Regelungen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen sowohl innerhalb der Europäischen Union, der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz sowie von Ausbildungen aus Drittstaaten. Er regelt die Möglichkeiten der Dienstleistungserbringung und setzt den Vorwarnmechanismus um.

Die Einzelheiten des Studiums und der psychotherapeutischen Prüfung werden in einer Approbationsordnung geregelt. Dementsprechend beinhaltet § 20 die notwendige Verordnungsermächtigung. Beibehalten wird auch die bisherige Ermächtigung zum Erlass einer Gebührenordnung bei Privatbehandlung.

Nicht mehr erforderlich sind Regelungen, die den Zugang zur Ausbildung oder die staatliche Anerkennung von Ausbildungsstätten betreffen, da der Zugang entsprechend dem Hochschulrecht mit Hochschulzugangsberechtigung gewährt wird. Die Ansiedlung des Studiums an Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen beinhaltet zugleich auch inhaltliche Anforderungen an die möglichen Ausbildungsstätten. Sie werden ergänzt durch die Notwendigkeit der Akkreditierung, die nur dann erfolgt, wenn inhaltliche und strukturelle Rahmenbedingungen von Bachelor- und Masterstudiengängen erfüllt sind. Hinzukommt die

Feststellung der zuständigen Behörde über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen.

Ebenfalls nicht mehr erforderlich ist eine Regelung über die Anerkennung anderer abgeschlossener Ausbildungen, da sich die Möglichkeiten der Anrechnung von Leistungen, die außerhalb des in diesem Gesetz geregelten Studiums erworben wurden, nach den Vorgaben des Hochschulrechts richten.

Neu eingeführt wird eine Modellregelung, die eine Erprobung des Regelstudiums mit einer Erweiterung um psychopharmakologische Maßnahmen ermöglichen soll.

2. Krankenversicherungsrecht

Damit die nach neuem Recht ausgebildeten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auch als Leistungserbringer im System der gesetzlichen Krankenversicherung zugelassen werden können, bedarf es sozialrechtlicher Folgeregelungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

– Eintragung in das Arztregister

Mit den neuen Ausbildungsstrukturen und der damit einhergehenden Abschaffung der postgradualen Ausbildung kann diese nicht mehr Anknüpfungspunkt für die Eintragung in das Arztregister sein. Voraussetzung dafür ist daher zukünftig – in Anlehnung an die für Ärztinnen und Ärzte geltende Regelung – der erfolgreiche Abschluss einer Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin oder zum Fachpsychotherapeuten für die Behandlung von Erwachsenen oder zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen. Nur wer eine in den Weiterbildungsordnungen der Psychotherapeutenkammern vorgesehene Weiterbildung abgeschlossen hat, die die Gewähr für eine hinreichende Versorgungsqualität bietet, kann zukünftig in das Arztregister eingetragen werden und eine Zulassung für die gesetzliche Krankenversicherung erhalten.

– Qualifikationsvoraussetzung für Kostenerstattungen nach § 13 Absatz 3 SGB V

Auch in Fällen, in denen sich Versicherte bei sogenanntem Systemversagen psychotherapeutische Leistungen selbst beschaffen, wird für den Kostenerstattungsanspruch nach § 13 Absatz 3 SGB V vorausgesetzt, dass der Leistungserbringer eine Weiterbildung zur Behandlung von Erwachsenen oder von Kindern und Jugendlichen erfolgreich abgeschlossen hat. Dies ist notwendig, um eine hinreichende Versorgungsqualität und damit auch die Patientensicherheit zu gewährleisten.

– Ermächtigung und Vergütung von Ambulanzen an Weiterbildungsinstituten

Aus Kapazitätsgründen ist davon auszugehen, dass es für die Vermittlung der für die ambulante Behandlung erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Kompetenzen im Rahmen der Weiterbildung auch zukünftig der Tätigkeit von Einrichtungen bedarf, die diese Aufgaben wahrnehmen. Deshalb sieht das neue Recht weiterhin die Möglichkeit vor, Ambulanzen an durch Landesrecht anerkannten Weiterbildungsinstituten – wie die Ambulanzen an den bisherigen Ausbildungsstätten – zur ambulanten Behandlung zu ermächtigen. Anders als bisher wird die Ermächtigung neuer Ambulanzen von Weiterbildungsinstituten zukünftig bedarfsabhängig ausgestaltet. Das heißt, der Zulassungsausschuss prüft, ob es einen aktuellen Versorgungsbedarf gibt, der eine Ermächtigung der antragstellenden Einrichtung erfordert. Für diejenigen Ambulanzen, die bisher schon für bestehende Ausbildungsinstitute ambulante Versorgungsleistungen erbracht haben und dies im Rahmen der künftigen Weiterbildung fortführen wollen, gilt eine Bestandsschutzregelung.

Die bisherigen, für die Ausbildungsinstitute geltenden Vergütungsregelungen werden auch auf die Ambulanzen an Weiterbildungsinstituten übertragen. Die Vereinbarungen

über die Vergütung der von Weiterbildungsassistentinnen und –assistenten erbrachten Leistungen sind von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen nunmehr mit den Weiterbildungsinstituten zu schließen.

– Befugniserweiterungen auf Grund der neuen Aus- und Weiterbildung

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die nach dem neuen System aus- und weitergebildet sind, verfügen auch über hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten für die Verordnung von Ergotherapie und psychiatrischer Krankenpflege. Deshalb wird ihnen für die Behandlung von gesetzlich krankenversicherten Patientinnen und Patienten eine entsprechende Verordnungsbefugnis eingeräumt.

3. Folgeänderungen

Die Artikel 4 bis 12 betreffen Folgeänderungen, die sich aus der geänderten Berufsbezeichnung ergeben.

Artikel 13 betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes.

III. Alternativen

Keine.

Alternative Lösungsmöglichkeiten der bestehenden Probleme mit der Ausbildungsstruktur und der fehlenden Ausbildungsfinanzierung wurden geprüft. Sie sind zur Lösung der vorhandenen Probleme der unterschiedlichen Zugangsregelungen sowie der Finanzierbarkeit der Ausbildung nicht in gleicher Weise geeignet wie der vorgeschlagene Weg des Direktstudiums einschließlich Folgeregelungen. Zudem berücksichtigen sie die inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung des Berufsfeldes nicht, so dass sie im Ergebnis nicht aufgegriffen wurden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für das Psychotherapeutengesetz (Artikel 1) besteht eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Sie ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (GG) (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen).

Der Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten erfüllt die Anforderungen des Begriffs der „anderen Heilberufe“ im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 19 GG. Die Ausbildung vermittelt die notwendigen Kompetenzen zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie sowie zur Ausübung von Tätigkeiten im Bereich der Beratung, Prävention und Rehabilitation, die zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung beitragen. Mit dem Gesetz werden das Führen der Berufsbezeichnung sowie die Ausübung des Berufs geschützt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung).

Die Regelungskompetenz des Bundes für die Folgeänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Regelungskompetenzen der einzelnen Gesetze.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelung steht mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang. Sie setzt insbesondere die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L271 vom 16.10.2007, S. 18) sowie die Änderungen durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20 November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) um.

VI. Gesetzesfolgen

Die Reform der Psychotherapeutenausbildung hat Folgen im Bereich der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung (siehe 1). und im Bereich der Nachhaltigkeit (siehe 2.). Es entstehen Mehrkosten (zu den anfallenden Kosten siehe Details auch unter 3., 4. und 5.), die in Bezug auf den berufsrechtlichen Teil wesentlich durch die strukturelle Neuausrichtung der Ausbildung als Direktstudium, allgemeine Qualitätsverbesserungen sowie die neue Form der psychotherapeutischen Prüfung bedingt sind.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Statt bisher zwei psychotherapeutischen Berufen mit zwei Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen wird es künftig nur noch eine Qualifikation zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten sowie eine Approbationsordnung geben. Auch auf die bisherige Zugangsvoraussetzung in Form eines abgeschlossenen Hochschulstudiums, das den Zugang zur Ausbildung erst öffnet, wird verzichtet.

Allerdings wird sich in Zukunft eine Weiterbildung an die Erstqualifikation anschließen müssen, um sich zur Teilnahme an der psychotherapeutischen Versorgung zu qualifizieren. Die Regelungszuständigkeit liegt hier bei den Ländern und Psychotherapeutenkammern.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie fordert in Managementregel (1) „Jede Generation muss ihre Aufgaben selbst lösen und darf sie nicht den kommenden Generationen aufbürden. Zugleich muss sie Vorsorge für absehbare zukünftige Belastungen treffen“. Des Weiteren verlangt Managementregel (9) „Um den sozialen Zusammenhalt zu stärken, sollen notwendige Anpassungen an den demografischen Wandel frühzeitig in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erfolgen“. Beiden Managementregeln wird durch die Regelungen dieses Gesetzgebungsvorhabens Rechnung getragen. Unter Annahme weiterhin hoher Personenzahlen, die einen Bedarf an psychotherapeutischer Versorgung haben, gilt es frühzeitig, die Weichen hin zu einer zukunftsorientierten modernen Psychotherapeutenausbildung zu stellen, die die Berufsangehörigen in die Lage versetzt, ihrer Aufgabe dauerhaft nachzukommen. Hier ist es wichtig, die Attraktivität eines bereits hochattraktiven Berufs zu erhalten, indem Anliegen der bisherigen Ausbildungsteilnehmerinnen und –teilnehmer insbesondere nach einer besseren finanziellen Absicherung während der Ausbildung durch die Änderung der Ausbildungsstruktur Rechnung getragen wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben für Bund, Länder und Gemeinden sind nicht ersichtlich. Für die Länder wird auf den unter 4.c dargestellten Erfüllungsaufwand verwiesen.

Für die gesetzliche Krankenversicherung können aus diesem Gesetz ab dem Jahr 2026 bei voller Jahreswirkung Mehrausgaben in Höhe eines unteren bis maximal mittleren dreistelligen Millionenbetrages entstehen.

Die Vergütung der bisherigen Ambulanzen an Ausbildungsstätten wird durch die sich nach gleichen Regeln richtende Vergütung der Ambulanzen an zukünftigen Weiterbildungseinrichtungen substituiert, wenn das neue Ausbildungs- und Weiterbildungskonzept vollständig umgesetzt ist. In Abhängigkeit von der zukünftigen Ausgestaltung der Weiterbildungsordnungen durch die Psychotherapeutenkammern können Mehrkosten für die gesetzliche Krankenversicherung dadurch entstehen, dass die Weiterbildungsordnungen höhere Mindeststundenzahlen für die verfahrensspezifische Qualifizierung vorgeben als die bisherigen Ausbildungsordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die Zahl der zukünftigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung gegenüber der derzeitigen Zahl der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung auf Grund erhöhter Attraktivität ansteigt.

Bei den Berechnungen wird davon ausgegangen, dass in einer neu gestalteten ambulanten psychotherapeutischen Weiterbildung mehr ambulante Therapiestunden in den Ambulanzen oder an den Weiterbildungsinstituten erbracht und mit den Krankenkassen abgerechnet werden als nach geltendem Recht. Nach Hochrechnung der geltenden Bewertung der Abrechnungspositionen auf das Jahr 2026 sowie unter Annahme von bis zu 450 zusätzlichen Behandlungsstunden pro Weiterzubildenden und Jahr ist ab dem Jahr 2016 mit Mehrausgaben für die GKV in der ambulanten Versorgung in Höhe von bis zu rund 46 000 Euro pro Weiterzubildenden und Jahr – für je 100 Weiterzubildende in Höhe von insgesamt bis zu vier bis fünf Mio. Euro jährlich – zu rechnen.

Im stationären Bereich entstehen ab 2026 insoweit Mehrausgaben, als die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung zukünftig nicht mehr im Rahmen einer praktischen Tätigkeit sondern im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses mit einer entsprechenden Vergütung tätig sein werden und diese Vergütung im Gesamtbetrag berücksichtigt wird. Unter der Annahme einer konstanten Zahl von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung entstehen der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2026 voraussichtlich jährliche Mehrausgaben von rund 100 Mio. Euro. Sofern sich die Zahl der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auf Grund der verbesserten Rahmenbedingungen erhöht, entstehen weitere Mehrausgaben, die sich für die gesetzliche Krankenversicherung je 100 jährlich eingestellte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung auf rund fünf Mio. Euro jährlich belaufen. Diese Mehrausgaben verringern sich insoweit, als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung bereits ausgebildetes Personal ersetzen. Ob und inwieweit ein solche Substitution erfolgt, kann nicht quantifiziert werden.

4. Erfüllungsaufwand

An Erfüllungsaufwand entstehen insgesamt 53,5 Mio. Euro jährlich.

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das geplante Regelungsvorhaben entsteht bei den Studierenden der Psychotherapie kein Erfüllungsaufwand. Sie werden von den Veränderungen der Ausbildung profitieren und eine bessere Qualifikation erhalten.

Von einer Veränderung der Ausbildungsdauer ist nicht auszugehen. Bisher besteht die Ausbildung aus einem vorangehenden Studium als Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung sowie einer postgradualen Qualifikation zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin und des Psychologischen Psychotherapeuten oder zum Beruf der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die in

Vollzeitform mindestens drei und in Teilzeitform fünf Jahre dauert. Mit der Erteilung der Approbation nach Abschluss der Ausbildung ist der Fachkundenachweis verbunden.

In Zukunft führt das in diesem Gesetzentwurf geregelte Studium nur noch zur Erteilung einer Approbation, die nicht mehr zugleich auch den Erwerb des Fachkundenachweises umfasst, der für die Eintragung ins Arztregister erforderlich ist. Die hierfür notwendige Fachkunde wird vielmehr in der Weiterbildung erworben, deren Inhalte und Dauer durch die Landespsychotherapeutenkammern zu regeln sind.

Für gesetzlich versicherte Patientinnen und Patienten reduziert sich der Erfüllungsaufwand in geringem Maße durch die Befugnisweiterungen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, da damit die Notwendigkeit entfällt, zusätzlich eine Ärztin oder einen Arzt aufzusuchen, die oder der die Verordnung vornimmt.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das geplante Regelungsvorhaben kommt es in der Wirtschaft zu einer jährlichen Mehrbelastung des Erfüllungsaufwandes in Höhe von 5,4 Mio. Euro. Diese Kosten entstehen aus der Regelung nach Artikel 1 § 9 Absatz 2, die vorsieht, dass die Studierenden der Psychotherapie während des Studiums berufspraktische Einsätze in stationären oder teilstationären Versorgungseinrichtungen zu absolvieren haben.

Vorgabe 1: Praxisanleitung in den Einrichtungen während der berufspraktischen Einsätze nach Artikel 1 § 9 Absatz 2

Es ist davon auszugehen, dass das Studium der Psychotherapie an circa 50 Standorten angeboten werden wird, die sich mit den Standorten decken, die bisher auch psychologische Studiengänge anbieten. Für die berufspraktischen Einsätze werden in der Regel drei Kooperationen mit Einrichtungen pro Standort erforderlich sein. Um eine angemessene Betreuung der Studierenden während der berufspraktischen Einsätze sicherzustellen, ist nach Angaben der Länder ein Betreuungsaufwand pro Einrichtung von einer Drittelstelle mit 13 Stunden pro Woche und 676 Stunden pro Jahr anzunehmen. Die Qualifikation der betreuenden Person ist auf hohem Qualifikationsniveau anzusetzen. Das entspricht nach der Lohnersatztablette des Wirtschaftsabschnitts Q „Gesundheits- und Sozialwesen“ einem Lohnsatz von 53,30 Euro pro Stunde und damit einem Lohnsatz von 36 031 Euro pro Jahr.

Sachkosten entstehen dem Normadressat Wirtschaft durch die berufspraktischen Einsätze nicht. Versicherungsschutz für die Studierenden besteht über die Berufshaftpflichtversicherung der Einrichtungen oder über kostenneutrale Rahmenverträge.

Es entstehen keine laufenden Bürokratiekosten, da durch die gesetzlichen Regelungen keine Informationspflichten berührt werden.

Durch die Befugnisweiterungen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten entsteht bei diesen ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand. Dieser wird dadurch ausgeglichen, dass sich die Verordnungstätigkeit der Ärztinnen und Ärzte entsprechend reduziert.

c. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bei den Ländern entsteht ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 48,1 Mio. Euro. Er ergibt sich aus den durch die mit der Neustrukturierung der psychotherapeutischen Ausbildung einhergehenden Veränderungen im Lehraufwand für die hochschulische Lehre, die Betreuung und Koordination der berufspraktischen Einsätze sowie durch die Neugestaltung der bisherigen staatlichen Prüfung in Form der psychotherapeutischen Prüfung am Ende des Studiums.

Vorgabe 2: Neustrukturierung der psychotherapeutischen Ausbildung nach Artikel 1 § 9 Absatz 1

Die Reform der psychotherapeutischen Ausbildung führt zu einer umfassenden Neustrukturierung des psychotherapeutischen Ausbildungsweges, die die Verlagerung von bisherigen Ausbildungsinhalten in das Studium zur Folge hat. Zudem sollen die Studierenden sowohl wissenschaftliche wie praktische Kompetenzen entwickeln, weshalb im Studium auf eine verstärkte Verknüpfung von theoretischem und praktischem Handlungswissen hingewirkt wird.

Die Ansiedlung des Studiums an Universitäten oder ihnen gleichgestellten Hochschulen sowie der neben den übrigen Bezugswissenschaften hohe Anteil psychologischer Inhalte führt zwar dazu, dass einmalige Maßnahmen der Universitäten notwendig sind, um das Studium in der vorgeschriebenen Form zu gestalten. Diese Mehrkosten sind jedoch nach Angaben der Länder in ihrem Umfang vernachlässigbar.

Nicht zu vernachlässigen sind hingegen die durch den steigenden Lehraufwand entstehenden Mehrkosten. Der Ausbildungsaufwand wird durch studiengangsspezifische Normwerte, sogenannte Curricularnormwerte (CNW) festgelegt, die den Aufwand bestimmen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studierenden im jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Mit Hilfe eines CNW kann ermittelt werden, wie viele Studierende mit der vorhandenen Personalausstattung theoretisch unterrichtet werden können. Umgekehrt kann errechnet werden, wie viele Lehrkapazitäten bei gegebenem Studienplan und Studierendenzahlen erforderlich sind. Für den Studiengang Psychologie liegt der CNW derzeit durchschnittlich bei 2,9 im Bachelorstudium und bei 1,64 im Masterstudium. Die an den Universitäten bestehenden polyvalenten Bachelorstudiengänge der Psychologie decken die inhaltlichen und quantitativen Anforderungen an das Bachelorstudium, das in diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geregelt wird, in hohem Umfang ab. Dementsprechend sollen diese bestehenden Strukturen weitgehend auch für das in diesem Gesetz geregelte Bachelorstudium zugrunde gelegt werden, so dass von einem ähnlichen CNW ausgegangen werden kann. Ein zusätzlicher Lehraufwand entsteht jedoch dadurch, dass einzelne Module eine größere Betreuungsdensität und mehr Lehrpersonal mit einer bestimmten fachlichen Qualifikation erfordern. Dieser Mehraufwand ist als curricularer Anteilswert (CAq) quantifizierbar und beträgt gemäß den Berechnungen der Länder 0,3 Semesterwochenstunden (SWS) je Studienanfänger im polyvalenten Bachelorstudiengang Psychotherapie. Als Kostensatz je SWS in der Lehrinheit Psychologie werden 10 000 Euro angesetzt. Je Studienanfänger ergibt sich damit im Bachelorstudium der Psychotherapie ein finanzieller Mehraufwand in Höhe von 3 000 Euro. Sofern 2 500 Approbationen pro Jahr erreicht werden sollen, ist es bei einem durchschnittlichen Schwund von etwa 20 Prozent im Bachelorstudium und etwa zehn Prozent im Masterstudium erforderlich, dass bundesweit etwa 3 500 Studierende mit einem Psychotherapiestudium beginnen. Dies ergibt kapazitätsbezogene Mehrkosten für das Bachelorstudium von 10,5 Mio. Euro jährlich.

Im Masterstudium muss auf Grund der notwendigen, intensiveren Betreuung von einem höheren CNW von 2,6 bis 3,1 ausgegangen werden. Diese Erhöhung des CNW geht auch mit einem Anstieg des kapazitiven Mehraufwands im Masterstudium einher, der sich gemittelt über alle Standorte mit 1 SWS pro Studienanfänger quantifizieren lässt. Bei einem Kostensatz von 10 000 Euro pro SWS und 2 800 Studienanfängern im Master pro Jahr entstehen damit Mehrkosten in Höhe von 28 Mio. Euro jährlich für das Masterstudium.

Vorgabe 3: Neustrukturierung der psychotherapeutischen Ausbildung nach Artikel 1 § 9 Absatz 2

Für die berufspraktischen Einsätze im Studium nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 ist von zusätzlichen Mehrkosten auszugehen, die für die Kooperation und Begleitung der Studierenden während ihrer Einsätze durch die Universität sowie die Erstellung von Kooperationsverträgen zwischen den Universitäten und den Einrichtungen der stationären und teilstationären Versorgung anfallen. Nach den Schätzungen der Länder wird im Durchschnitt an jedem der 50 Universitätsstandorte eine Stelle im höheren Dienst, die für die qualitative Betreuung der

praktischen Einsätze zu 30 Prozent im Bachelorstudium und zu 70 Prozent im Masterstudium erforderlich ist, mit einem Lohnsatz von 92 960 Euro pro Jahr benötigt. Für die Sachkosten wurden entsprechend der Pauschale des Bundesministeriums der Finanzen 19 100 Euro pro Jahr und Arbeitsplatz angesetzt. Damit entstehen weitere Mehrkosten in Höhe von 5,6 Mio. Euro jährlich.

Vorgabe 4: Neustrukturierung der psychotherapeutischen Ausbildung nach Artikel 1 § 9 Absatz 3

Die künftige Regelung sieht vor, dass die Studiengänge akkreditiert werden müssen. Der damit verbundene Mehraufwand ist nach Angabe der Länder zu vernachlässigen.

Vorgabe 5: Psychotherapeutische Prüfung nach Artikel 1 § 10

Auch für die Umgestaltung der bisherigen staatlichen Prüfung in Form der psychotherapeutischen Prüfung nach Artikel 1 § 10 Absatz 1 ist von Mehrkosten auszugehen.

Der bisherige mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird in einen ersten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung im Studiengang Psychotherapie überführt. Er erfolgt für jeden Prüfling in Form einer 30minütigen Fallprüfung im Rahmen eines arbeitsplatzbasierten Assessments. Grundlage für die von zwei Prüferinnen und Prüfern gestellten Prüfungsfragen bildet eine der beiden von dem jeweiligen Prüfling eingereichte Patientenanamnese einschließlich des dazugehörigen Therapieprotokolls, die zuvor im Rahmen eines berufspraktischen Einsatzes (Berufsqualifizierende Tätigkeit III) im letzten Studiensemester erhoben worden ist. Darüber hinaus sieht dieser Abschnitt der Prüfung modulübergreifende Fragen vor.

Da die Fallprüfung einschließlich des zu erstellenden Therapieprotokolls Gegenstand der berufspraktischen Einsätze im Studium sind, entsteht hierdurch kein zusätzlicher Zeit- oder Sachaufwand für die Studierenden oder die Universität. Zudem ist auf Grund der an den Universitäten bestehenden räumlichen Möglichkeiten davon auszugehen, dass keine Sachkosten für das Anmieten von Prüfungsräumen anfallen.

Der zeitliche Aufwand für die Durchführung, die Vorbereitung sowie die Bewertung dieses Prüfungsabschnitts beträgt 30 Minuten pro Fall, so dass insgesamt pro Prüfung von einer Prüfungszeit von 60 Minuten auszugehen ist. Die Abnahme von Prüfungen durch mindestens zwei prüfende Personen ist zur Objektivierung von Prüfungen allgemein üblich. Fachlich muss die Prüfung von Personen abgenommen werden, die für die Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie qualifiziert sind und über eine Approbation verfügen. Nach Angaben der Länder und Hochschulen wird pro Stunde ein durchschnittliches Honorar von 85 Euro pro prüfender Person angesetzt. Ausgehend von 2 500 Studierenden, die pro Jahr geprüft werden sollen, fallen mithin Kosten von 425 000 Euro jährlich für diesen Prüfungsabschnitt an.

Der zweite Teil der Psychotherapeutischen Prüfung besteht in einer anwendungsorientierten Parcoursprüfung (OSCE), in denen eine Prüfungsgruppe von fünf Personen jeweils fünf Kompetenzbereiche mit Schauspielpatienten zu durchlaufen hat. Diese Parcoursprüfungen sind dadurch gekennzeichnet, dass der Prüfling die einzelnen Aufgabenbereiche unter Beobachtung der prüfenden Personen durchläuft und dabei gegenüber den Schauspielpatienten die Rolle der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten übernimmt. Die Bewertung der Prüfung erfolgt anhand von zuvor festgelegten Kriterien und Musterlösungen.

Ausgehend von fünf zu prüfenden Kompetenzbereichen mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten sowie einer Vorbereitungszeit von weiteren 30 Minuten, beträgt die Dauer der Parcoursprüfung für jeden Prüfling insgesamt drei Stunden.

Bei einer Zahl von 2 500 zu erwartenden Prüflingen pro Jahr, die aus Prüfungsgruppen mit jeweils fünf Personen bestehen, sowie 50 Standorten ergeben sich 500 Prüfungen im Jahr

mit im Durchschnitt zehn Prüfungsdurchläufen pro Standort und Jahr. Das hierfür benötigte Personal besteht aus zwei aufsichtsführenden Personen, fünf Schauspielpatienten sowie jeweils zwei Prüferinnen und Prüfern, die für die Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie fachlich qualifiziert sind.

Für das Aufsichtspersonal von zwei Personen pro Prüfungsdurchlauf wird eine Aufwandsentschädigung von 15 Euro pro Person und Stunde angesetzt. Bei einer Präsenzzeit von drei Stunden ergeben sich Kosten für das Aufsichtspersonal von 90 Euro pro Prüfungsdurchlauf und somit von 45 000 Euro jährlich für alle Prüfungsdurchläufe.

Für das Schauspielpersonal von fünf Personen pro Prüfungsdurchlauf wird eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro pro Stunde angesetzt. Bei einer Präsenzzeit von 2,5 Stunden ergeben sich Kosten für das Schauspielpersonal von 625 Euro pro Prüfungsdurchlauf und somit 312 500 Euro jährlich für alle Prüfungsdurchläufe.

Hinsichtlich der Prüferinnen und Prüfer ist pro Prüfungsdurchlauf von zehn Personen auszugehen, die über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen. Das pro Stunde anzusetzende Honorar beträgt 85 Euro. Bei einer Präsenzzeit von 3 Stunden, die sich aus 2,5 Stunden für die Abnahme der Prüfung und 0,5 Stunden für die Prüfungsbewertung zusammensetzen, ergeben sich Kosten für das Prüfungspersonal von 2 550 Euro pro Prüfungsdurchlauf und somit 1 275 00 Euro jährlich für alle Prüfungsdurchläufe.

Für alle Prüfungsdurchläufe ergeben sich damit Gesamtkosten an Personal in Höhe von 1 632 500 Euro im Jahr.

Da es angesichts der Dauer und Struktur der Parcoursprüfung nicht möglich sein wird, allen Prüflingen gleichzeitig dieselben Aufgaben zu stellen, ist ein Pool von Prüfungsaufgaben zu entwickeln. Hier soll von 50 Prüfungsaufgaben jährlich ausgegangen werden, um ausreichende Auswahlmöglichkeiten für die verschiedenen Kompetenzbereiche zu schaffen. Für die Entwicklung des Aufgabenpools einschließlich eines Kategoriensystems zur Prüfungsbewertung sowie der Vorgabe von Musterlösungen kommt das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) in Betracht, das im Auftrag der Länder bereits heute in der Gestaltung der staatlichen Prüfung nach den Regelungen des PsychThG 1998 mitwirkt. Die für die Entwicklung der Aufgaben zu erwartenden Kosten betragen nach ersten Schätzungen des IMPP 553 000 Euro pro Jahr.

Für die in Vorbereitung der Prüfung notwendige Schulung sowohl des Schauspielpersonals wie der Prüferinnen und Prüfer ist ebenfalls das IMPP vorgesehen. Die hierfür entstehenden Kosten sind mit 1,5 Mio. Euro jährlich anzusetzen.

Zur Durchführung der Parcoursprüfungen haben die Landesprüfungsämter ausreichend große Räume zur Verfügung zu stellen. Soweit diese angemietet werden müssen, werden für eine halbtägige Raummiete 1000 Euro pro Prüfungsdurchlauf angesetzt. Pro Jahr fallen damit 500 000 Euro für alle Prüfungsdurchläufe an.

Die Auswertung der Prüfungsergebnisse übernimmt das IMPP. Die Kosten belaufen sich hierbei auf Kosten 75 000 Euro jährlich.

Einsparungen entstehen insoweit, als mit der anwendungsorientierten Parcoursprüfung die bisherige zweistündige schriftliche Prüfung entfällt, die bisher vom IMPP durchgeführt wurde. Nach Angaben des IMPP entfallen damit Kosten in der Höhe von 700 000 Euro.

Für die Parcoursprüfung belaufen sich die Mehrkosten damit insgesamt auf etwa 3,6 Mio. Euro jährlich.

Vorgabe 6: Modellversuchsstudiengang nach Artikel 1 § 26

Für die Modellversuchsstudiengänge ist von keinen nennenswerten Mehrkosten auszugehen. Die Durchführung eines Modellversuchsstudiengangs erfolgt auf freiwilliger Basis. Es ist dabei von geringen Studierendenzahlen auszugehen. Durch die Ansiedlung des Psychotherapeutenstudiums an die Universitäten können bestehende Strukturen der medizinischen Fakultäten für die Vermittlung der erweiterten Ausbildungsinhalte genutzt werden.

Bei der Erweiterung der psychotherapeutischen Prüfung ist auf Grund der zu erwartenden geringen Studierendenzahlen ebenfalls nicht von nennenswerten Mehrkosten auszugehen.

Den Zulassungsausschüssen entsteht ein nicht quantifizierbarer Verwaltungsaufwand für die Bedarfsprüfung bei der Prüfung von Ermächtigungsanträgen der Ambulanzen von Weiterbildungsinstituten nach § 117 Absatz 3 SGB V.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

In gleichstellungspolitischer Hinsicht ist der Gesetzentwurf neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Die nach § 26 möglichen Modellversuchsstudiengänge sind wissenschaftlich zu begleiten und zu evaluieren. Um über die Ergebnisse zu informieren, ist eine Berichtspflicht des Bundesministeriums für Gesundheit an den Deutschen Bundestag zehn Jahre nach Inkrafttreten der Regelung vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten)

Zu Abschnitt 1 (Approbation, Erlaubnis zur vorübergehenden oder partiellen Berufsausübung)

Zu § 1 (Berufsbezeichnung, Berufsausübung)

In Absatz 1 Satz 1 wird geregelt, dass die heilkundliche Psychotherapie unter Führen der Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ nur von Personen ausgeübt werden darf, die über eine Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut verfügen. Für die vorübergehende Ausübung des Berufs genügt wie bisher eine Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung (Absatz 1 Satz 2).

Die Entscheidung für die Berufsbezeichnung Psychotherapeutin und Psychotherapeut beruht auf fachlichen Gesichtspunkten. Anders als bisher regelt dieses Gesetz die Erstausbildung zum Beruf in Form eines Studiums der Psychotherapie. Neben weiteren Bezugswissenschaften wird dieses Studium in weitem Umfang auch Elemente des bisherigen Psychologiestudiums enthalten. Es wird sich von diesem jedoch in deutlichem Umfang auch unterscheiden, weil es frühzeitig die Kenntnisse zu erwerben und Kompetenzen zu entwickeln gilt, die für die heilkundliche Versorgung von Menschen mit psychischen Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, erforderlich sind. Insofern sind die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums nicht mehr auch Psychologinnen und Psychologen, so dass es die Rechtsklarheit gebietet, dies auch in der Berufsbezeichnung

zu verdeutlichen. Zudem ermöglichen es die Regelungen zum Bachelorstudium, dieses polyvalent auszugestalten, so dass es neben der Psychologie als grundlegender Bezugswissenschaft auch alternative Bezugswissenschaften gibt, auf die polyvalente Bachelorstudiengänge ebenfalls ausgerichtet werden könnten.

Hinzukommt, dass die Bezeichnung der „Psychotherapeutin“ oder des „Psychotherapeuten“ im allgemeinen Sprachgebrauch seit Jahren sowohl für die Berufsangehörigen aus dem Bereich der Psychologischen Psychotherapie wie für die aus dem Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie Verwendung findet. § 28 Absatz 3 SGB V sieht bereits seit Inkrafttreten des PsychThG 1998 vor, dass die beiden Berufe der Psychologischen Psychotherapeutin und des Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit den überwiegend psychotherapeutisch tätigen Ärzten unter der Bezeichnung „Psychotherapeut“ zusammengefasst werden.

Alternativ vorgeschlagene Bezeichnungen wie „Approbierter Klinischer Psychologe“ greifen aus den oben genannten Gründen nicht.

Neben dem Führen der Berufsbezeichnung berechtigt die Approbation zugleich zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie. Sie stellt ihre Inhaberin oder ihren Inhaber insoweit von dem Verbot des Heilpraktikergesetzes zur unerlaubten Ausübung von Heilkunde am Menschen frei.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass nur Personen, die über eine Approbation nach Satz 1 oder eine Berufserlaubnis nach Satz 2 verfügen, die Berufsbezeichnung führen dürfen.

Da neben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auch Ärztinnen und Ärzte im Rahmen ihrer allgemeinen Heilkundekompetenz die heilkundliche Psychotherapie ausüben dürfen, wird ihnen weiterhin erlaubt, in Ergänzung oder neben ihrer eigentlichen Berufsbezeichnung als „Ärztin“ oder „Arzt“ die Bezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ zu nutzen (Absatz 1 Satz 4). Sie ist in diesem Fall mit dem Zusatz „ärztlich“ zu verwenden.

Mit der Neuregelung werden die bisherigen zwei Berufe in der Psychotherapie, der Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin und des Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Beruf der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zu einem Beruf und einem gemeinsamen Berufsbild zusammengeführt. Die Angehörigen des Psychotherapeutenberufs sind in vollem Umfang zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie berechtigt. Sie erhalten eine umfassende altersgruppenbreite und verfahrensübergreifende Erstausbildung und sind damit zu einer fundierten Entscheidung in der Lage, wenn sie durch die anschließende Weiterbildung festlegen, ob sie ihre beruflichen Schwerpunkte in der Erwachsenen- oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie sehen, und welches Verfahren sie in den Mittelpunkt ihrer beruflichen Tätigkeit stellen.

Absatz 2 Satz 1 definiert, was Ausübung von Psychotherapie im Sinne des Gesetzes ist. Der Wortlaut der in § 1 Absatz 3 Satz 1 PsychThG 1998 formulierten Legaldefinition wird dabei weitgehend beibehalten.

Entfallen kann der Hinweis auf die Indikation der psychotherapeutischen Behandlung und die Notwendigkeit der somatischen Abklärung. Bereits im PsychThG 1998 hat der Satz nur eine deklaratorische Funktion. Die Einschränkung der Psychotherapie auf die Tätigkeiten, die der Feststellung, Heilung oder Linderung von psychischen Störungen mit Krankheitswert dienen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, macht längst deutlich, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nicht zur somatischen Behandlung berechtigt sind. Dass eine psychotherapeutische Behandlung wie jede andere therapeutische oder medizinische Behandlung nur dann durchgeführt wird, wenn sie indiziert und wenn sie von einer

umfassenden somatischen Abklärung durch eine Ärztin oder einen Arzt begleitet ist, ergibt sich darüber hinaus aus dem Selbstverständnis jedes Heilberufs.

Absatz 2 Satz 2 stellt wie bisher klar, dass die Anwendung von Psychologie zu Zwecken außerhalb der Heilkunde keine Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes darstellt. Solche Tätigkeiten können daher nach wie vor von anderen Personen ausgeübt werden. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeit kirchlicher oder gemeinnütziger Beratungsstellen oder pädagogisch-therapeutische Leistungen der Jugendhilfe.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten neben der heilkundlichen Psychotherapie auch durch Beratung, Prävention und Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung oder Wiederherstellung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung beitragen. Er bringt zum Ausdruck, was bereits gängige Praxis in der beruflichen Tätigkeit von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist. Zudem sichert die Klarstellung, dass in dem in § 7 geregelten Ziel des Studiums auch auf diese Inhalte eingegangen werden kann.

Absatz 4 betrifft den partiellen Berufszugang, der nach der Richtlinie 2005/36/EG möglich ist. Personen, die über eine Berufsqualifikation verfügen, die nur teilweise der deutschen Berufsqualifikation entspricht, muss die Ausübung des Berufs im Umfang dieses Teils ermöglicht werden, indem ihnen eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erteilt wird. Sie führen in diesem Fall die Berufsbezeichnung ihres Herkunftstaates unter Nennung dieses Staates. Die Berufsbezeichnung ist zudem stets mit dem Hinweis auf die Tätigkeit oder Beschäftigungsstelle zu verbinden, in denen ihnen die Berufsausübung gestattet ist. Die Einschränkungen sind erforderlich, damit für die Patientinnen und Patienten erkennbar wird, dass sie von Personen behandelt werden, deren Qualifikation nur zum Teil der deutschen Qualifikation entspricht.

Absatz 5 betrifft die Befugnis zur Ausübung des Berufs sowie zum Führen der Berufsbezeichnung im Fall der Dienstleistungserbringung gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Regelung des bisherigen Rechts wird beibehalten.

Gemäß Absatz 6 wird die Möglichkeit der Dienstleistungserbringung auch für die Schweiz eröffnet. Das bisherige Recht wird auch hier beibehalten.

Zu § 2 (Erteilung der Approbation)

In Absatz 1 werden die Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut festgelegt. Bei Vorliegen der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf ihre Erteilung. Die einzelnen Voraussetzungen entsprechen dem bisher geltenden Recht und den in den übrigen Berufszulassungsgesetzen der Heilberufe üblichen Regelungen.

Der Erteilung der Approbation geht ein Antrag voraus, der bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen ist. Die antragstellende Person hat dabei einen Anspruch auf rechtliches Gehör. Absatz 2 sieht ihre Anhörung oder die ihres gesetzlichen Vertreters für den Fall vor, dass die Erteilung der Approbation abgelehnt werden soll.

Nach Absatz 3 kann die Entscheidung über die Erteilung der Approbation ausgesetzt werden, wenn der Verdacht einer Straftat besteht, die sich auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs auswirken kann.

Zu § 3 (Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung)

§ 3 regelt die Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung.

Nach Absatz 1 Satz 1 kann jedermann, der über eine abgeschlossene Ausbildung im Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten verfügt, eine Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung beantragen, es sei denn, die betreffende Person hat ihre Ausbildung in einem Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat abgeleistet (Satz 2). Diese Personen sind auf einen Approbationsantrag zu verweisen, da sich der Gesetzgeber im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen grundsätzlich dazu entschlossen hat, bei der Erteilung von Approbationen in den heilkundlichen Berufen auf das Staatsangehörigkeitsprinzip als Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation zu verzichten. Dementsprechend sind die Personen, deren Ausbildungsnachweise nach EU-Recht anzuerkennen sind, die aber zuvor mangels Staatsangehörigkeit keine Approbation erhalten konnten, nicht mehr auf eine Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung angewiesen.

Der Verweis auf die Approbation entspricht auch der Intention der Richtlinie 2005/36/EG zur Stärkung des Binnenmarktes und der Wanderung von Arbeitskräften, deren Tätigkeit nicht durch Befristungen, Auflagen oder sonstige Einschränkungen behindert werden soll.

Absatz 2 sieht vor, dass abweichend von Absatz 1 Satz 2 oder 3 in Ausnahmefällen eine Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung erteilt werden kann, wenn die beabsichtigte Tätigkeit erkennen lässt, dass hierfür ein besonderes Interesse besteht. Es handelt sich dabei jeweils um eine Einzelfallentscheidung. Ein solches Interesse kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Erlaubnis lediglich für eine einmalige Behandlung oder für die Teilnahme an bestimmten Ereignissen wie großen Sportveranstaltungen benötigt wird, in denen die antragstellenden Personen typischerweise nicht über die für die Erteilung einer Approbation notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und diese auch nicht erwerben wollen. Die Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung schließt jedoch auch in solchen Fällen die spätere Erteilung einer Approbation nicht aus (Satz 2).

Die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung wird nur befristet erteilt; sie kann zusätzlich mit weiteren Auflagen, insbesondere Auflagen zu bestimmten Beschäftigungsstellen oder der Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten versehen werden. Die Erteilung von Auflagen liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, die sich dabei an der beabsichtigten Berufsausübung orientiert. Sie wird widerruflich und längstens für zwei Jahre erteilt (Satz 2). Eine längere Befristung ist lediglich in besonderen Einzelfällen oder aus Gründen der psychotherapeutischen Versorgung möglich.

Absatz 4 stellt klar, dass Personen mit einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten haben wie Personen, die über eine Approbation verfügen.

Absatz 5 enthält eine Regelung zur Besitzstandswahrung und sieht vor, dass Erlaubnisse, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt wurden, ihre Gültigkeit behalten.

Zu § 4 (Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung)

§ 4 beinhaltet die Regelungen des partiellen Zugangs zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten, der durch die Richtlinie 2013/55/EU in die Richtlinie 2005/36/EG eingefügt worden ist.

Der sogenannte partielle Zugang wird Personen gewährt, die in ihrem Herkunftsstaat für die entsprechende berufliche Tätigkeit ohne Einschränkung qualifiziert sind, deren Ausbildung sich jedoch nur auf einen Teil des Berufsbildes im Aufnahmestaat erstreckt, so dass die Gewährung des vollen Berufszugangs Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machen würde, die den Umgang einer vollständigen Ausbildung im Aufnahmestaat erreichen.

Die Regelung wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) für bundesrechtlich geregelte Heilberufe und andere Berufe vom 16. April 2016 (BGBl. I S. 886), das am 23. April 2016 in Kraft getreten ist, erstmalig in das PsychThG 1998 aufgenommen. Sie wird vorliegend im Wesentlichen in der bisher geltenden Fassung erhalten.

Der partielle Berufszugang wird auf Antrag im Rahmen einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung eröffnet (Absatz 1 Satz 1). Die Approbation, die nur uneingeschränkt erteilt werden darf, bleibt damit Personen, deren Ausbildung nur teilweise mit der deutschen Ausbildung übereinstimmt, verschlossen.

Die Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung setzt voraus, dass die antragstellende Person über eine Ausbildung im Bereich der Psychotherapie verfügt, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist und diese Ausbildung in dem jeweiligen Staat den Zugang zu einer Berufstätigkeit gewährt, die der Tätigkeit von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Deutschland nur teilweise entspricht. Die Tätigkeit muss sich zudem objektiv von anderen Tätigkeiten trennen lassen können, die den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten in Deutschland prägen.

Wie bei einer Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung setzt auch die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung voraus, dass die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 erfüllt sind, weshalb auf diesen verwiesen wird.

Der partielle Berufszugang wird unbefristet gewährt. Er ist aber auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken, auf die sich die Qualifikation der antragstellenden Person erstreckt (Absatz 3 Satz 1).

Die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist gemäß Absatz 5 zu verweigern, wenn nur so das Allgemeinwohl, insbesondere das Wohl der Patientinnen und Patienten oder allgemein die öffentliche Gesundheit geschützt werden kann.

Absatz 5 stellt klar, dass Personen mit einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten haben wie Personen, die über eine Approbation verfügen.

Absatz 6 enthält eine Bestandsschutzregelung für Personen, die bereits über eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach dem PsychThG 1998 verfügen.

In Absatz 7 wird klargestellt, dass der partielle Zugang zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten sich auf die engen Fälle des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG beschränkt.

Zu § 5 (Rücknahme, Widerruf und Ruhen)

§ 5 regelt die Rücknahme, den Widerruf sowie das Ruhen. Die Absätze 1 bis 3 beziehen sich auf die Approbation. Nach Absatz 4 gelten die Regelungen entsprechend für die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung sowie für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.

Absatz 1 Satz sieht vor, dass die Approbation zurückzunehmen ist, wenn die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 erforderliche Berufsqualifikation bei ihrer Erteilung nicht vorgelegen hat. Es handelt sich um eine Muss-Regelung, weil die Approbation ohne Berufsqualifikation nicht erteilt werden darf. Nach Satz 2 kann die Approbation zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3

nicht vorgelegen hat. Hier hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob und inwieweit sich die zum Zeitpunkt der Erteilung der Approbation fehlenden Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Rücknahme noch auswirken.

Absatz 2 sieht vor, dass die Approbation mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen ist, wenn die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 wegfällt, weil sich die betreffenden Berufsangehörigen eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs nachträglich ergibt. Gleichermaßen ist sie zurückzunehmen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber der Approbation auf Dauer zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten gesundheitlich nicht mehr in der Lage ist.

Nach Absatz 3 kann das Ruhen der Approbation angeordnet werden, wenn gegen ihre Inhaberin oder ihren Inhaber ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer Straftat eingeleitet wurde, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Psychotherapeutenberufs ergeben würde (Nummer 1), wenn die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 vorübergehend nicht mehr vorliegt oder Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des betroffenen Berufsangehörigen bestehen, dieser sich aber einer amts- oder fachärztlichen Untersuchung verweigert, oder wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 4 nicht erfüllt ist.

Ruht die Approbation, darf der Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten nicht ausgeübt und die Berufsbezeichnung nicht geführt werden.

Zu § 6 (Verzicht)

§ 6 regelt den Verzicht auf die Approbation (Absatz 1). Er ist schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären und darf nicht unter einer Bedingung stehen (Absatz 2). Ein Verzicht auf die Approbation ist jederzeit möglich.

Nach Absatz 3 gelten die Regelungen der Absätze 1 und 2 in gleicher Form auch für den Verzicht auf die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung sowie auf die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung, auf die ebenfalls jederzeit verzichtet werden kann.

Zu Abschnitt 2 (Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist, psychotherapeutische Prüfung)

Zu § 7 (Ziel des Studiums, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist)

Die Vorschrift beschreibt das Ziel des Studiums, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist (Ausbildungsziel). Sie enthält damit einen Ausbildungsauftrag, der sich an die ausbildenden Hochschulen richtet.

Das in § 7 neu formulierte Ausbildungsziel wurde im Vergleich zum Ausbildungsziel des § 8 Absatz 2 PsychThG 1998 deutlich konkretisiert und weiterentwickelt. Dies ist erforderlich, um den Fortschritten der Psychotherapie als anwendungsorientierter Wissenschaft Rechnung zu tragen. Es ist aber auch erforderlich, um die Entwicklung der beiden, im PsychThG 1998 geregelten Berufe und ihre heutige Stellung in der Versorgung aufzugreifen und diese auf ihre zukünftigen Aufgaben vorzubereiten. Das bedeutet auch, dass solche Aufgaben, die Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der Versorgung schon heute übernehmen, in das Ausbildungsziel aufgenommen werden.

Aufgenommen wird auch der Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen, die auf die Übernahme von Tätigkeiten vorbereiten sollen, die heute noch nicht von Psychologischen Psy-

chotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wahrgenommen werden, deren Übernahme aber seit Jahren immer wieder gefordert wird.

Trotz dieser neuen Inhalte ändert sich die Aufgabenstellung der nichtärztlichen Psychotherapie im System der Heilberufe als solche nicht. Denn die Neuordnung der psychotherapeutischen Ausbildung zielt nicht auf einen neuen psychotherapeutischen Arztberuf ab, wie dies im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens von ärztlichen Verbänden befürchtet worden ist und noch befürchtet wird. Vielmehr greift sie nur das Aufgabenspektrum ab, das heute schon gelebte Praxis in der psychotherapeutischen Versorgung ist und entwickelt diese in dem Umfang weiter, wie es die heilkundliche Psychotherapie erfordert.

Absatz 1 enthält die grundlegende Beschreibung der im Studium zu erwerbenden Kompetenzen, wobei Satz 1 dabei gezielt auf die Teilnahme an der psychotherapeutischen Versorgung ausgerichtet ist, während sich Satz 2 auf die Entwicklung wissenschaftlicher Kompetenzen, die Fähigkeit zum lebenslangen Lernen einschließlich der Befähigung zu Fort- und Weiterbildung sowie der Entwicklung von Organisations- oder Leitungskompetenzen erstreckt.

In Absatz 1 Satz 1 wird insbesondere festgelegt, dass die Ausbildung sich am allgemein anerkannten Stand der psychotherapiewissenschaftlichen, psychologischen, pädagogischen und medizinischen sowie weiterer einschlägiger bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse zu orientieren hat. Aus den einschlägigen Wissenschaftsgebieten sind psychotherapierelevante Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Umfang und in einer Form zu erwerben, die die Berufsangehörigen in die Lage versetzt, die körperliche und psychische Entwicklung von Personen einschließlich des aktuellen Erlebens und Verhaltens einschätzen, um gestützt auf diese Einschätzung ihre Tätigkeit angemessen ausüben zu können. Neben diesen inhaltlichen, fachlich-methodisch oder umsetzungsorientierten Kompetenzen sind ebenso personale oder soziale Fähigkeiten in einer Form zu entwickeln, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Menschen aller Altersgruppen erforderlich sind.

Die wissenschaftliche Anerkennung eines Verfahrens bleibt als bewährte Grundlage der Richtlinienpsychotherapie erhalten. Eine versorgungsrelevante Ausbildung muss deshalb auch weiterhin den Erwerb von Kompetenzen in den Mittelpunkt stellen, die in der beruflichen Tätigkeit zur Behandlung mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren befähigen.

Bestandteil des Absatzes 1 Satz 2 ist weiterhin die Entwicklung der Fähigkeit zur eigenverantwortlichen und selbständigen Fort- und Weiterbildung. Angehörige eines Heilberufs müssen jederzeit die Erwartung erfüllen, dass sie ihre Tätigkeit an dem neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse ausrichten. Um diese Anforderung zu erfüllen, benötigen sie ein Bewusstsein für die Bedeutung von Fortbildung, das in der Ausbildung anzulegen ist.

Mit der ausdrücklichen Nennung der Fähigkeit zur Weiterbildung wird zum einen die vergleichbare Aussage des § 1 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte aufgegriffen. Zum anderen zeigt sie die an die zukünftigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gerichtete Erwartung des Gesetzgebers, nach der sich an die abgeschlossene Ausbildung eine Weiterbildung anschließen soll.

Absatz 1 Satz 2 wird schließlich durch die Vorgabe abgerundet, grundlegende Kompetenzen im Bereich von Organisation und Leitung zu entwickeln. Hierfür müssen Kenntnisse über psychotherapeutische Versorgungssysteme erworben werden. Die Ausweitung der Ausbildung um diese Inhalte weist darauf hin, dass die Berufsangehörigen in Zukunft auch andere Aufgaben übernehmen könnten, soweit sie für diese geeignet und angemessen qualifiziert sind. Er setzt damit insbesondere die Forderungen nach einer Erweiterung der

Kompetenzen von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Rechnung, die im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens immer wieder erhoben worden sind.

Absatz 2 konkretisiert die Anforderungen an das Studium hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 1 genannten Teilnahme an der psychotherapeutischen Versorgung. Er ist nicht abschließend und stellt in Umsetzung von § 1 Absatz 3 klar, dass sich die psychotherapeutische Versorgung nicht auf kurative Maßnahmen beschränkt, sondern auch die Bereiche der Prävention und Rehabilitation umfasst.

Die psychotherapeutische Versorgung, auf die die Ausbildung vorbereiten soll, beinhaltet alle Maßnahmen zur Förderung der psychischen und physischen Gesundheit, zu deren Feststellung, Erhaltung, Förderung oder Wiederherstellung die Berufsangehörigen am Ende der Ausbildung in der Lage sein müssen. Der Begriff der physischen Gesundheit bezieht sich dabei nicht auf die somatische Versorgung, die Aufgabe von Ärztinnen und Ärzten bleibt, sondern vielmehr auf die Feststellung und Behandlung psychischer Begleitsymptome oder psychischer Einflussfaktoren im Zusammenhang mit körperlichen Erkrankungen, soweit dies im Einzelfall notwendig ist.

Psychotherapeutische Versorgung erstreckt sich auf Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen, weshalb die Ausbildung altersgruppenübergreifend angelegt sein muss und Erfahrungen mit den verschiedenen Lebensphasen zu erwerben sind.

Für eine gute psychotherapeutische Versorgung ist weiterhin die Wahl des jeweils angemessenen Behandlungssettings von entscheidender Bedeutung. Die Ausbildung muss die Studierenden daher auf unterschiedliche Settings wie Einzel- oder Gruppentherapien vorbereiten; sie müssen in der Lage sein, zu erkennen, wann und unter welchen Voraussetzungen Bezugspersonen in die Behandlung einzubeziehen sind. Neben den störungsspezifischen Besonderheiten geht es bei diesen Entscheidungen auch um die Berücksichtigung von kulturellen oder geschlechtsspezifischen Aspekten, ethnischer Herkunft oder Zugehörigkeit, Migrationshintergründen oder den Einfluss sozialer oder wirtschaftlicher Benachteiligung einschließlich der Auswirkungen einer möglichen Stigmatisierung. Dies alles spielt bei der konkreten Lebenssituation der Patientinnen und Patienten eine Rolle und ist in der verantwortungsvollen Berufsausübung angemessen zu berücksichtigen. Zudem bedarf es der Fähigkeit, relevante rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems, der Sozialsysteme und des Bildungswesens zu beachten und die Selbständigkeit sowie das Recht auf Selbstbestimmung im Behandlungsumfeld zu würdigen.

In Absatz 3 werden mit Blick auf die noch folgende nähere Ausgestaltung der Inhalte des Studiums durch die Approbationsordnung die Kernkompetenzen näher beschrieben, über die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach Abschluss der Ausbildung verfügen sollen.

Nummer 1 umfasst dabei einerseits die Maßnahmen zur Diagnostik, Indikationsstellung und Therapieplanung. Zum anderen beinhaltet er die Fähigkeit zur Durchführung psychotherapeutischer Behandlung einschließlich präventiver und rehabilitativer Maßnahmen, aber auch das Veranlassen geeigneter zusätzlicher Behandlungsmaßnahmen durch Dritte. Hierbei kann es sich um die Angehörigen anderer Heilberufe, darunter auch Heilmittelerbringer wie Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten, handeln; aber auch sonstige Personen mit einer Qualifikation außerhalb der Heilkunde kommen in Betracht, wenn dies dem Behandlungszweck dient und das Erreichen des Behandlungserfolgs stützt.

Um das in Absatz 3 Nummer 3 näher beschriebene Ausbildungsziel zu erreichen, müssen die Studierenden in der Lage sein, Einzelmerkmale psychischer, psychosomatischer, neuropsychologischer oder sonstiger Erkrankungen zu erkennen und diese hinsichtlich ihrer

Relevanz als krankheitswertig oder zum Spektrum normalen Verhaltens und Erlebens gehörend zu bewerten. Hierzu haben sie Kenntnisse zu erwerben, die für eine differenzierte Beurteilung der unterschiedlichen Einflussfaktoren über die gesamte Lebensspanne erforderlich sind. Die Diagnostik hat sich dabei stets auf wissenschaftlich fundierte und allgemein anerkannte Klassifikationssysteme unter Verwendung von wissenschaftlich anerkannten psychodiagnostischen und differentialdiagnostischen Verfahren zu beziehen. Dazu zählen auch Verfahren zur Persönlichkeits- und Leistungsdiagnostik einschließlich der Diagnostik neuropsychologischer Funktionen sowie Langzeituntersuchungen. Die Wahl sowie die Auswertung des Verfahrens haben dabei stets wissenschaftlich fundiert und unter Einbeziehung wissenschaftlicher Gütekriterien, wie Verlässlichkeit, Bedeutsamkeit und Aussagekraft, zu erfolgen.

Entsprechend ihrer jeweiligen diagnostischen Ergebnisse sind die Studierenden zu befähigen, inhaltlich und methodisch begründet darüber zu entscheiden, welche wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Methoden und Verfahren oder ergänzenden psychopharmakologischen, medizinischen oder sozialen Interventionsmethoden im Einzelfall indiziert sind.

Nummer 2 geht auf die Fähigkeit ein, eigene Interessen, Affekte oder Impulse sowie Stärken und Schwächen während des psychotherapeutischen Prozesses erkennen und regulieren zu können.

Nummer 3 umfasst die Kompetenzen zur Planung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung von Maßnahmen des Qualitätsmanagements einschließlich der Evaluation durchgeführter psychotherapeutischer Interventionen.

Nummer 4 benennt die Kompetenzen, die zur Beratung und Information von Patientinnen und Patienten, ihrer Angehörigen oder gesetzlichen Vertreter sowie weiterer Personen über störungs- und behandlungsrelevante wissenschaftliche Erkenntnisse erforderlich sind.

In Nummer 5 werden die Kompetenzen beschrieben, die die Grundlage für die Bearbeitung gutachterlicher Fragestellungen einschließlich Fragen, die sich auf die Erwerbs- oder Berufsfähigkeit an sich oder die Fähigkeit zur Ausübung des Berufs wegen Krankheit beziehen, bilden.

Nummer 6 umfasst die für wissenschaftliches Arbeiten als Grundlage der Psychotherapie oder der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Daneben hat die Ausbildung wie in allen Heilberufen üblich, Kenntnisse und Fähigkeiten zu berufsethischem Handeln (Nummer 7) oder zur Kommunikation und Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen im Interesse der Patientinnen und Patienten (Nummer 8) zu vermitteln.

Zu § 8 (Wissenschaftlicher Beirat)

§ 8 enthält eine deklaratorische Regelung. Es wird klargestellt, dass der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie, der auf Grund des PsychThG 1998 aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer errichtet wurde, von den zuständigen Behörden auch weiterhin als Gutachter in Fällen eingebunden werden soll, bei denen die wissenschaftliche Anerkennung eines psychotherapeutischen Verfahrens zweifelhaft ist.

Zu § 9 (Dauer, Struktur und Durchführung des Studiums nach § 7 Absatz 1)

§ 9 enthält die Vorgaben, die der Gesetzgeber für das Studium der Psychotherapie festlegt, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut sein soll.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 findet dieses Studium ausschließlich an Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen (Hochschulen) statt.

Die Entscheidung für die Universität als Ausbildungsort wurde in Kenntnis der zunehmenden Angleichung von Fachhochschulen mit den Universitäten und den ihnen gleichgestellten Hochschulen im Hochschulrecht getroffen.

Sie dient zunächst der Sicherung der hohen Ausbildungsqualität, die bisher die Ausbildung zum Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten aufweist. Denn die Versorgung kranker Menschen hat in Deutschland einen großen Stellenwert.

Qualität und Wirksamkeit der jeweiligen medizinischen und therapeutischen Leistungen haben dem allgemeinen Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen (so auch § 2 Absatz 1 Satz 2 SGB V). Um diesen Anforderungen zu entsprechen bedarf es einer Ausbildung, die wissenschaftliche Qualifikationen auf höchstem wissenschaftlichem Niveau ermöglicht. Üblicherweise finden daher alle Ausbildungen in den bundesgesetzlich geregelten Heilberufen, die eigenverantwortlich Heilkunde ausüben, an Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen statt. Auch der Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten zählt zu diesen Heilberufen, weshalb die Ansiedlung des Studiums an Universitäten einerseits fachlich berechtigt und andererseits zur Gleichstellung des Psychotherapeutenberufs mit den ärztlichen oder pharmazeutischen Heilberufen erforderlich ist.

Für das Erreichen des in § 7 festgelegten Ausbildungsziels bedarf es der Entwicklung von Handlungskompetenzen, die auf gesichertem theoretischem Wissen aufbauen. Um die erworbenen Kompetenzen dauerhaft auf dem zur Ausübung des Berufs notwendigen Niveau zu erhalten, bedarf es der Fähigkeit zur Weiterentwicklung des Berufs und des Berufsfeldes sowie der Befähigung, das eigene Handeln zu reflektieren. Die hierzu notwendige Verknüpfung von Forschung, Lehre und Praxis gewährleisten bisher nur die Universitäten und die ihnen gleichgestellten Hochschulen. Sie garantieren die schnelle und konsequente Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Praxis und verfügen dabei über qualifiziertes Personal in Forschung und Lehre, das auch die Entwicklung der berufspraktischen Fertigkeiten oder die notwendige Begleitung der praktischen Ausbildungseinsätze sicherstellen kann. Nur die universitären Strukturen sind derzeit im gebotenen Umfang und mit der gebotenen Schnelligkeit in der Lage, Studiengänge zu entwickeln, die die Anforderungen dieses Gesetzes und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erfüllen. Die dort heute schon bestehenden Promotionsmöglichkeiten und postdoktoralen Weiterqualifizierungsangebote sind notwendiger Bestandteil der Entwicklung der Psychotherapie und leisten wichtige Beiträge für die psychotherapeutische Forschung. Sie sind heute schon Berufsfelder von Absolventinnen und Absolventen der psychotherapeutischen Ausbildungen.

Die Entscheidung, das Studium an Universitäten oder ihnen gleichgestellten Hochschulen anzusiedeln beruht neben den qualitativen Erwägungen auch auf Überlegungen zur Machbarkeit. Die an den Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen angesiedelten psychologischen Fakultäten werden am schnellsten in der Lage sein, das in diesem Gesetz und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geregelte Studium der Psychotherapie anzubieten. Sie verfügen bereits heute über Strukturen, die für die Umsetzung des Ausbildungsziels benötigt werden. So sind an den universitären psychologischen Instituten Hochschulambulanzen angesiedelt, die bei den berufspraktischen Einsätzen mitwirken können.

Dementsprechend zeigt sich bei den Gesetzesfolgen, dass die Ansiedlung des Studiums an die Universitäten mit einem ökonomisch vertretbaren Mehraufwand für das Studium einhergeht.

Weiterhin dient die Ansiedlung des Studiums der Psychotherapie an Universitäten aber auch der kapazitären Beschränkung von Ausbildungsplätzen. Schon heute streben die Studierenden im Bereich der Psychologie in hoher Zahl einen Abschluss des Studiums mit dem akademischen Grad des Masters an. Der Anteil derjenigen, die danach eine Tätigkeit in der klinischen Psychologie oder eine Ausbildung zum Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten anstreben, liegt nach Aussagen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie bei etwa 70 Prozent. Den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung nach dem PsychThG 1998 haben nach den statistischen Erhebungen des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) im Jahr 2014 etwa 2300 und im Jahr 2016 bereits 2700 Personen abgelegt. Damit setzt sich der langjährige Prozess unbegrenzt steigender Ausbildungszahlen weiter fort. Umgekehrt geht mit den steigenden Absolventenzahlen aber kein unbegrenzt steigender Bedarf an Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten einher. Derzeitige Berechnungen zeigen vielmehr, dass eine Zahl von etwa 2300 bis 2500 Personen, die jährlich die Ausbildung und in Zukunft das Studium abschließen, mehr als ausreichen wird, um gemeinsam mit den psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzten die psychotherapeutische Versorgung dauerhaft zu sichern. Schon heute gibt es kapazitäre Überhänge bei der Verteilung von Kassensitzen.

Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang schließlich auch, dass sich an das Studium eine Weiterbildung anschließen soll, die die Grundlage für einen umfassenden Zugang zur Teilnahme an der Versorgung von Patientinnen und Patienten sein wird. Es liegt in der Verantwortung des Gesetzgebers, dass alle diejenigen, die eine solche Weiterbildung anstreben, um ihr Berufsziel zu erreichen und den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten in der von ihnen geplanten Form auszuüben, eine Möglichkeit erhalten, diese Weiterbildung abzuleisten. Auch hierfür werden die entsprechenden Weiterbildungskapazitäten aber nicht unbeschränkt zur Verfügung stehen. Es gilt aber eine zu starke Konkurrenzsituation um Weiterbildungsstellen zu vermeiden.

Der Blick auf die geschilderten Rahmenbedingungen zeigt, dass die Entscheidung für die Universitäten als Ausbildungsstätte sinnvoll und angemessen ist. Sie sind mit ihren derzeit zur Verfügung stehenden Kapazitäten dauerhaft in der Lage, in mehr als ausreichendem Umfang beruflichen Nachwuchs zur Verfügung zu stellen. Eine Ausweitung der Studienkapazitäten und eine Einbindung der Fachhochschulen sind zur Sicherung des Fachkräftebedarfs demgegenüber nicht erforderlich.

Das Studium der Psychotherapie besteht gemäß Absatz 1 Satz 2 aus einem Bachelorstudiengang sowie einem darauf aufbauenden Masterstudiengang. Es dauert in Vollzeit fünf Jahre und umfasst die für ein Masterstudium üblichen 300 ECTS Punkte, die den Arbeitsaufwand der Studierenden während des Studiums festlegen.

Auch wenn der Erwerb des Mastertitels bereits auf Grund der hochschulrechtlichen Vorgaben üblicherweise ein regelhaft fünf Jahre dauerndes Studium voraussetzt, wird die Jahreszahl hier gesondert genannt, um deutlich zu machen, dass das Studium eine Ausbildung beinhaltet, die auf Niveau e der Richtlinie 2005/36/EG angesiedelt ist und so in § 13 Absatz 2 die Anerkennung von Berufsqualifikationen auf Niveau a der Richtlinie ausschließen zu können.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass sowohl das Bachelor- wie das Masterstudium mit der Verleihung des jeweiligen akademischen Grades durch die Hochschule abgeschlossen wird. Er macht mithin deutlich, dass nur solche Studiengänge und –abschlüsse den Zugang zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten eröffnen, die neben den berufsrechtlichen Vorgaben dieses Gesetzes und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auch alle hochschulrechtlichen Voraussetzungen an ein erfolgreich abgeschlossenes Masterstudium erfüllen.

In Absatz 2 werden die berufsrechtlichen Anforderungen an das Studium festgelegt. Von den 300 ECTS Punkten und 9000 Stunden, die das Bachelor- und das Masterstudium zusammen umfasst, wird ein Anteil von 180 ECTS Punkten und 5400 Stunden für die Inhalte vorgesehen, die für die Berufszulassung maßgeblich sind. Sie werden auf hochschulische Lehre und berufspraktische Einsätze verteilt, die in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten inhaltlich vorgegeben werden.

Die ECTS Punkte gehen auf das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System, abgekürzt ECTS) zurück. Es handelt sich dabei um ein Instrumentarium zur Gliederung und Gewichtung hochschulischer Leistungen. Die ECTS Punkte sind Zahlenwerte für den durchschnittlichen erforderlichen Arbeitsaufwand sowohl in Bezug auf die Lehrveranstaltungen als solche wie deren Vor- und Nachbereitung, Zeiten des Selbststudiums oder der Prüfungsvorbereitung. Ein ECTS Punkte wird üblicherweise für 25 bis 30 Arbeitsstunden vergeben. Für das vorliegende Gesetz wurde der Arbeitsaufwand mit 30 Stunden pro ECTS Punkt vorgesehen.

Bei der Festlegung der ECTS Punkte und Stundenzahlen hat sich der Gesetzgeber an den Anforderungen orientiert, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Bei einem bundesrechtlich geregelten Heilberuf ist es notwendig, in angemessenem Umfang Inhalte und Ziele der Ausbildung vorzugeben. Die Berufszulassung wird in Form einer Approbation erteilt. Damit verbunden ist die staatliche Gewähr dafür, dass die Berufsangehörigen zur Ausübung der Tätigkeiten qualifiziert sind, zu deren Übernahme sie die Approbation berechtigt. Dass dies der Fall ist, wird in einer staatlichen Prüfung festgestellt. Für die Teilnahme an dieser Prüfung ist es wiederum erforderlich, eine Ausbildung vorzusehen, die nach bundesweit gleichen Kriterien auf diese Prüfung vorbereitet.

Daneben hat der Gesetzgeber sich an den Anforderungen des Hochschulrechts zu orientieren, das ausreichende Spielräume für die Qualifizierungsarbeiten im Sinne der Bologna-Abschlüsse (Bachelor-/Masterarbeit) erfordert und den Hochschulen genügend Raum für Angebote im Bereich wissenschaftlicher Vertiefungen oder anderer Schwerpunkte sowie eigene Profilierungen oder – zumindest im Bachelorstudium – für polyvalente Studiengangsgestaltungen lassen muss.

Das Studium der Psychotherapie besteht aus hochschulischer Lehre und berufspraktischen Einsätzen. Der Begriff der Lehrveranstaltungen fasst die üblichen hochschulischen Lehrformen wie Vorlesungen, Übungen oder Seminare zusammen. Er beinhaltet damit auch bereits anwendungsorientierte Lehrformen, die der Entwicklung von praktischen Handlungskompetenzen dienen, aber im hochschulischen Umfeld stattfinden, so dass sie der hochschulischen Lehre zuzurechnen sind.

Der Begriff der berufspraktischen Einsätze wird neu eingeführt. Er wurde bewusst in Abgrenzung von den bisherigen Begrifflichkeiten „praktische Ausbildung“ und „praktische Tätigkeit“ im PsychThG 1998 sowie den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gewählt und soll deutlich machen, dass es bei den berufspraktischen Einsätzen gerade nicht um Ausbildungsformen geht, die denen der bisherigen Ausbildungen entsprechen.

Auch der Begriff „Praktikum“ wurde bewusst nicht verwendet. In den Heilberufsgesetzen des Bundes kommt den praktischen Anteilen der Berufsqualifikation üblicherweise eine hohe Bedeutung zu. In diesen Phasen der Ausbildung werden die Studierenden oder die Ausbildungsteilnehmerinnen und –teilnehmer unter Anleitung stufenweise an die Arbeit an und mit den Patientinnen und Patienten herangeführt. Sie sollen dabei zunehmend die Handlungskompetenzen entwickeln, die zur Ausübung des Berufs erforderlich sind, um – im Falle des vorliegenden Gesetzes - nach Erteilung der Approbation zur eigenverantwortlichen Ausübung der Psychotherapie in der Lage zu sein. Der Begriff des „Praktikums“ greift diese Intention nicht ausreichend deutlich auf.

Die berufspraktischen Einsätze dienen entsprechend dem Ausbildungsziel der Vermittlung von Handlungskompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbstständige und umfassende Teilnahme an der psychotherapeutischen Versorgung von Patientinnen und Patienten erforderlich sind. Sie werden in der nach § 20 zu erlassenden Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowohl von ihren Inhalten wie von ihrem Umfang her näher geregelt.

Absatz 3 Satz 1 legt fest, dass die Studienabschlüsse des Bachelors oder des Masters in einem nach dem Hochschulrecht der Länder akkreditierten Studiengang erworben werden müssen, wobei die Akkreditierung als solche nach den üblichen Akkreditierungsregelungen erfolgt. Im Akkreditierungsverfahren wird zugleich festgestellt, ob die zu akkreditierenden Bachelor- und Masterstudiengänge jeweils den in diesem Gesetz und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten enthaltenen berufsrechtlichen Anforderungen genügen, um der staatlichen Verantwortung für den Gesundheitsschutz psychotherapeutisch behandlungsbedürftiger Menschen Rechnung zu tragen. Die Feststellung, ob das der Fall ist, erfolgt jeweils durch die zuständige Landesgesundheitsbehörde (Satz 2), die zu diesem Zweck in unterschiedlicher Art und Weise an den Akkreditierungsverfahren der Bachelor- und der Masterstudiengänge mitwirkt.

Bei der Akkreditierung der Bachelorstudiengänge erfolgt die Mitwirkung der zuständigen Landesgesundheitsbehörde über die Vertreterin oder den Vertreter der Berufspraxis. Das führt insbesondere dazu, dass die Behörde selbst nicht gezwungen ist, sich in jedes Akkreditierungsverfahren eines Bachelorstudiengangs selbst einzubringen.

Im Fall des Masterstudiums, das auf dem Bachelorstudium aufbaut, hat die zuständige Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren die Aufgabe, die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen nach diesem Gesetz und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten festzustellen. Sie prüft somit, ob alle inhaltlichen und strukturellen Vorgaben im Studium umgesetzt werden. Genügt der zu akkreditierende Studiengang nicht alle Anforderungen, kann die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen nicht bescheinigt werden. In diesem Fall würde der erfolgreiche Abschluss des Studiums dazu führen können, dass den Absolventinnen und Absolventen die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung verweigert würde. Eine Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut könnten sie damit folglich nicht erlangen. Nicht verhindert wird die Akkreditierung des Studiengangs als solchem, weil die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen kein Prüfungsmaßstab für das hochschulische Akkreditierungsverfahren ist.

Eine Voraussetzung dafür, dass das Masterstudium alle berufsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ist, dass der Zugang zum Masterstudium von einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudium abhängig gemacht wird. Dieses muss alle inhaltlichen Anforderungen an das Bachelorstudium erfüllen, die dieses Gesetz und die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten regelt. Die Bewerberin oder der Bewerber um den Masterstudienplatz kann hierzu eine Bescheinigung vorlegen, mit dem von ihr oder ihm abgeleisteten Bachelorstudiengang die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen bescheinigt wird. Der Nachweis kann aber auch durch den Nachweis eines gleichwertigen Studienabschlusses erbracht werden. In diesem Fall hat die Hochschule im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu prüfen, ob der einzelne Studienplatzbewerber persönlich allen Anforderungen des Gesetzes und der Approbationsordnung genügt. Stellt sich später heraus, dass nicht alle Anforderungen an das Bachelorstudium erfüllt wurden, könnte dem Studierenden am Ende des Masterstudiums die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung verweigert werden.

Neben dem vorausgehenden einschlägigen Bachelorstudium erfordert die Feststellung, dass die berufsrechtlichen Voraussetzungen eingehalten wurden, dass das zu akkreditie-

rende Masterstudium selbst auch allen Anforderungen des Gesetzes und der Approbationsordnung genügt. Ist das der Fall, hat die zuständige Landesgesundheitsbehörde die Bescheinigung zu erteilen.

Über die Zulassung der einzelnen Studierenden zum Masterstudium entscheidet die Hochschule. Sie kann die Zulassung dabei neben dem erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums von weiteren Kriterien der Hochschule abhängig machen. Insbesondere darf sie Studienbewerberinnen oder –bewerber den Zugang zum Studium auch verwehren, wenn sich etwa mehr Personen beworben haben, als Studienplätze zur Verfügung stehen oder interne Kriterien der Hochschule für den Zugang zu einem Masterstudium nicht erfüllt sind.

Absatz 4 legt die Gesamtverantwortung für das Studium in die Hand der Hochschulen. Dies umfasst insbesondere die Koordination und Durchführung der hochschulischen Lehre mit den berufspraktischen Einsätzen. Nach Satz 2 kann die Hochschule bei den berufspraktischen Einsätzen mit geeigneten Einrichtungen zusammenarbeiten, sofern sie diese Einsätze an der Hochschule selbst nicht sicherstellen kann. Dass die Hochschulen ihrer Verantwortung nach Absatz 2 gerecht werden, ist im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist auch über die Eignung der Einrichtungen zu entscheiden, mit denen die Hochschule zusammenarbeitet. Die Zusammenarbeit erfolgt dabei üblicherweise auf der Grundlage von Kooperationsverträgen.

Die Gesamtverantwortung der Hochschule für die Ausbildung besagt, dass sie während des gesamten Studiums, also auch während der Phasen der berufspraktischen Einsätze, Ansprechpartner der Studierenden ist. Sie ist insbesondere Vermittlerin, falls Schwierigkeiten bei der Durchführung der berufspraktischen Einsätze auftreten und trägt die Gewähr für die Einhaltung der Vorgaben, die dafür in diesem Gesetz und in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geregelt sind.

Zu § 10 (Psychotherapeutische Prüfung als Voraussetzung für die Erteilung der Approbation)

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die Ausbildung zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten in Form eines Studiums. Ein Studium ist den hochschulrechtlichen Rahmenbedingungen unterworfen, die insbesondere durch die Freiheit von Forschung und Lehre geprägt sind. Dementsprechend gering ist üblicherweise der staatliche Einfluss auf die Inhalte der verschiedenen Studiengänge. Auch die hochschulischen Prüfungen, mit denen die Studiengänge abschließen, sind nicht als staatliche Prüfungen organisiert, sondern unterliegen den Vorgaben des Hochschulrechts. Insbesondere sind sie inhaltlich nicht bundesweit gleich.

Der erfolgreiche Abschluss des in diesem Gesetzentwurf geregelten Studiums soll jedoch zur Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut führen, mithin die Zulassung zu einem Heilberuf eröffnen. Den Heilberufen ist gemeinsam, dass sie auf bundesgesetzlichen Ausbildungsregelungen beruhen, weil die Gesundheit des Menschen ein hohes Rechtsgut darstellt, das vom Staat in besonderer Weise zu schützen ist. Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG wurde dem Bundesgesetzgeber diese Rechtssetzungskompetenz deshalb übertragen, damit eine bundesweit einheitliche und gleiche Ausbildung überall in Deutschland gewährleistet, dass die Personen, die für die Behandlung von Patientinnen und Patienten verantwortlich sind oder an dieser Behandlung mitwirken, gleichermaßen qualifiziert sind. Ihre Ausbildung hat dazu auf überall gleichen, verlässlichen Standards zu beruhen. In der staatlichen Prüfung, die nach dem Durchlaufen der Ausbildung abgelegt wird, überzeugt sich der Staat davon, dass das Ziel der Ausbildung erreicht wurde und die Berufsangehörigen zur Ausübung des Berufs befähigt sind.

Treffen hochschulrechtliche Rahmenbedingungen, die insbesondere staatlichen Prüfungen bei den Studienabschlüssen entgegenstehen, und das im Interesse des Patientenschutzes

streng reglementierte Berufszulassungsrecht aufeinander, würden sie im Ergebnis die Regelung der Berufszulassung in einem Heilberuf auf akademischem Niveau in Deutschland verhindern können. Um hier zu vermitteln, sieht der vorliegende Gesetzentwurf einen angemessenen Ausgleich der verschiedenen Interessenlagen vor, indem er zwar eine staatliche Prüfung regelt, die aber von den hochschulischen Prüfungen unabhängig ist. Neben dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums ist ihr Bestehen eine weitere Voraussetzung für die Erteilung der Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut.

Die Unabhängigkeit der psychotherapeutischen Prüfung von den hochschulischen Prüfungen kann sich dementsprechend auch darin zeigen, dass Studierende darauf verzichten, sich der psychotherapeutischen Prüfung zu unterziehen. Sie schließen ihr Studium dann mit dem Mastertitel ab, haben aber keinen Anspruch auf Erteilung einer Approbation und erhalten auch nicht die Berechtigung zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie.

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 besteht die psychotherapeutische Prüfung aus zwei Teilen. Auch wenn sie nicht Bestandteil des Studiums und von diesem unabhängig ist, wird sie dennoch im letzten Studiensemester des Masterstudiums durchgeführt.

Absatz 1 Satz 2 legt das Ziel der psychotherapeutischen Prüfung fest. Sie dient der Feststellung der für eine Tätigkeit in der heilkundlichen Psychotherapie erforderlichen Handlungskompetenz, indem der Prüfling zeigen muss, dass er in der Lage ist, den heilkundlichen Kontext herzustellen und in einschlägigen Therapiesituationen angemessen tätig werden zu können. Ihre Inhalte werden in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten näher geregelt (Absatz 1 Satz 3). Vorgaben zu ihrer inhaltlichen Gestaltung sind in der Verordnungsermächtigung (§ 20 Absatz 3) enthalten. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Studierenden während des gesamten Studienverlaufs sogenannten Modulprüfungen unterzogen sind, in denen – meistens auch schriftlich – jeweils der Erwerb der im einzelnen Modul zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten überprüft wird. Eine erneute Prüfung solcher Einzelleistungen soll daher – auch im Interesse der Studierenden – in der psychotherapeutischen Prüfung nicht erfolgen. Sie wird vielmehr dadurch gekennzeichnet, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten der einzelnen Module, die für die Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie unabdingbar sind, in einer zusammenfassenden Form abprüft, um sicherzustellen, dass die Studierenden unter Nutzung all dessen, was sie im Studium erlernt haben, in der Lage sind, situationsgerecht und umfassend zu agieren. Die Prüfungsteile werden deshalb anwendungsorientiert ausgestaltet sein und werden in Form einer mündlich-praktischen Fallprüfung im Rahmen eines arbeitsplatzbasierten Assessments sowie einer anwendungsorientierten Parcoursprüfung durchgeführt.

Nach Absatz 2 steht die psychotherapeutische Prüfung unter Aufsicht und Verantwortung des staatlichen Prüfungsamtes, wobei die zuständige Landesgesundheitsbehörde den Prüfungsvorsitz hat. Sie kann die Hochschule, die an der Prüfung wesentlich beteiligt ist, zum Beauftragen, den Prüfungsvorsitz für sie wahrzunehmen (Absatz 2 Satz 3).

Zu Abschnitt 3 (Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen)

Zu § 11 (Anerkennung von Berufsqualifikationen aus sogenannten Drittstaaten)

§ 11 bezieht sich auf Ausbildungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, soweit nicht die spezielle Vorschrift in § 13 auf Grund des EU-Rechts oder internationaler Abkommen greift.

Die Anerkennung einer sogenannten Drittstaatsausbildung setzt voraus, dass die antragstellende Person über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf verfügt, die in dem Land, in dem sie erworben wurde, für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf erforderlich ist, der dem in diesem Gesetz geregelten Beruf einschließlich seiner Aufgabenstellung im System der Heilberufe entspricht (Absatz 1 Nummer 1). Die Anerkennung setzt weiterhin

voraus, dass die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist (Absatz 1 Nummer 2).

Nach Absatz 2 ist der Ausbildungsstand als gleichwertig anzusehen, wenn bei einem durchgeführten Vergleich der Ausbildungen, die die Anerkennungsbewerberin oder der Anerkennungsbewerber abgeleistet hat, keine wesentlichen Unterschiede zu der deutschen Ausbildung festgestellt werden. Absatz 2 Satz 2 und 3 legen fest, wann wesentliche Unterschiede anzunehmen sind.

Festgestellte wesentliche Unterschiede können nach Absatz 3 durch eine einschlägige Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen ausgeglichen werden. Bei letzterem setzt die Anerkennung der Leistungen voraus, dass eine zuständige Stelle des jeweiligen Staates, in dem die Kenntnisse oder Kompetenzen erworben wurden, diese formell als gültig anerkannt hat. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede geeignet sind.

Für die Berücksichtigung einschlägiger Erfahrungen der antragstellenden Person ist nicht von Bedeutung, wo diese erworben wurden (Absatz 3 Satz 3).

Können wesentliche Unterschiede nicht gemäß Absatz 3 ausgeglichen werden oder kann die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes auf Grund fehlender Nachweise über die Ausbildung der Anerkennungsbewerberin oder des Anerkennungsbewerbers nicht geprüft werden, ist die Gleichwertigkeit durch Ableisten einer Kenntnisprüfung nachzuweisen (Absatz 4 Satz 1). Diese erstreckt sich auf die Inhalte der psychotherapeutischen Prüfung nach § 10, ist aber mit dieser nicht identisch.

Wird die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nachgewiesen, hat die antragstellende Person einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Approbation gemäß § 2 Absatz 1. Sind bei Prüfung des Antrags durch die zuständige Behörde eine oder mehrere der in § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann zwar die Approbation verweigert werden. Die antragstellende Person kann jedoch einen gesonderten Bescheid über die Feststellung ihrer Berufsqualifikation einfordern (§ 13 Absatz 1).

Zu § 12 (Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder diesen gleichgestellten Staaten)

In § 12 wird die Richtlinie 2005/36/EG für Ausbildungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, aus anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz in nationales Recht umgesetzt. Inhaltlich entsprechen die Regelungen dem bisher geltenden Recht, das heißt Maßstab der Anerkennung ist eine gleichwertige Ausbildung in einem Beruf, der dem Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten nach diesem Gesetz entspricht.

Absatz 2 legt fest, dass wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung der antragstellenden Person und der deutschen Ausbildung, die von der zuständigen Behörde bei der Prüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation festgestellt werden, auszugleichen sind. Der Ausgleich erfolgt entweder durch den Nachweis einer einschlägigen Berufserfahrung oder Kenntnisse und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden. Gelingt der Ausgleich wesentlicher Unterschiede hierdurch nicht, haben die antragstellenden Personen eine Anpassungsmaßnahme zu durchlaufen. Dabei haben sie auf Grund der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG die Wahl zwischen einer Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang.

Gemäß Absatz 3 gelten die Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikation nach den Vorgaben des EU-Rechts auch für Personen, die über eine Drittstaatsausbildung verfügen, wenn diese bereits in einem Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist.

Die Regelungen des § 12 Absatz 1 und 2 sind für den Fall der Einführung eines Europäischen Berufsausweises entsprechend anzuwenden, da die Ausstellung eines solchen Europäischen Berufsausweises nicht auch eine Anerkennung der jeweiligen Berufsqualifikation in allen Mitgliedstaaten, allen anderen Vertragsstaaten oder anderen gleichgestellten Staaten zur Folge hat. Vielmehr bedarf die Feststellung der Berufsqualifikation einer Prüfung durch den jeweiligen Aufnahmestaat.

Zu § 13 (Allgemeine Regelungen bei der Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen)

§ 13 beinhaltet allgemeine Regelungen, die die Anerkennung von Berufsqualifikationen betreffen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben worden sind.

Absatz 1 beinhaltet die Umsetzung von Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG, der vorsieht, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden Person zeitlich vor den übrigen Voraussetzungen geprüft werden muss, die nach § 2 Absatz 1 Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation sind. Dies betrifft die Nummern 2 bis 4. Dementsprechend erhält die antragstellende Person das Recht auf einen isolierten Feststellungsbescheid, der sich auf die Entscheidung der Behörde hinsichtlich der Anerkennung der Berufsqualifikation beschränkt. Der Feststellungsbescheid ist ebenfalls zu beantragen.

Absatz 2 setzt Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG um, nach dem die Anerkennung eines Ausbildungsnachweises, der dem Niveau a des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, ausgeschlossen werden kann, wenn die Ausbildung im Empfängerstaat, in dem Fall Deutschland, auf Niveau e des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG geregelt ist. Da die Approbation als Psychotherapeutin und Psychotherapeut ein Masterstudium voraussetzt, ist der Beruf auf Niveau e geregelt, so dass aus Gründen des Patientenschutzes von der Ausschlussmöglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Die in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb Deutschlands erworben worden sind, sind abschließend. Absatz 3 stellt daher wie bisher klar, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung findet.

Absatz 4 enthält eine deklaratorische Regelung. Sie macht klar, dass es den Ländern möglich ist, die Aufgaben nach Abschnitt 3 dieses Gesetzes zu bündeln, um eine weitere Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen zu erreichen.

Zu Abschnitt 4 (Erbringen von Dienstleistungen)

Zu § 14 (Bescheinigungen, die zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erforderlich sind)

§ 14 regelt, dass die Personen, die ihre Berufsqualifikation im Inland abgeschlossen haben, die Bescheinigungen erhalten, die sie für die Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat benötigen.

Zu § 15 (Meldung der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde)

§ 15 Absatz 1 bestimmt, dass sich die dienstleistungserbringende Person vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung bei der zuständige Behörde schriftlich zu melden hat.

In Absatz 2 ist geregelt, welche Unterlagen der Meldung beizufügen sind. Insbesondere betrifft das einen Staatsangehörigkeitsnachweis sowie den Nachweis der Berufsqualifikation.

Nach Absatz 3 kann die zuständige Behörde verlangen, dass die dienstleistungserbringende Person auch Informationen zu einem bestehenden Versicherungsschutz oder eines anderen Schutzes in Bezug auf ihre Berufshaftpflicht vorlegt.

Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn in dem jeweiligen Jahr erneut Dienstleistungen erbracht werden sollen (Absatz 4).

Zu § 16 (Dienstleistungserbringende Personen)

In § 16 wird geregelt, wer in Deutschland im Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten Dienstleistungen erbringen darf. Die Möglichkeit der Dienstleistungserbringung wird dabei entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG auf Personen beschränkt, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats sind. Die Berechtigung zur Dienstleistungserbringung setzt weiterhin voraus, dass die dienstleistungserbringende Person über einen Ausbildungsnachweis in der Psychotherapie verfügt und in einem Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen ist oder, wenn der Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, diesen Beruf dort in den vergangenen zehn Jahren mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat.

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG in Artikel 5 Absatz 2 darf die Dienstleistung nur vorübergehend und gelegentlich erbracht werden (Absatz 1 Satz 2). Die Einhaltung dieser Vorgaben erfolgt im Wege der Einzelfallprüfung. Dabei müssen beide Vorgaben kumulativ erfüllt sein. Wird die Dienstleistung nicht mehr nur vorübergehend oder nicht mehr gelegentlich erbracht, ist es der dienstleistungserbringenden Person zumutbar, eine Approbation zu beantragen.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 53 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG und legt fest, dass auch im Fall der Dienstleistungserbringung die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen müssen. Der Prüfmaßstab der Sprachkenntnisse orientiert sich dabei, anders als bei der Erteilung der Approbation, an den für die Dienstleistung erforderlichen Sprachkenntnissen.

Absatz 3 stellt klar, dass eine Berechtigung zur Dienstleistungserbringung nicht besteht, wenn die Voraussetzungen für eine Rücknahme, einen Widerruf oder eine Anordnung des Ruhens der Approbation vorliegen, diese aber mangels einer formellen deutschen Berufszulassung in Form einer Approbation oder einer Erlaubnis nicht vollzogen werden kann.

Zu § 17 (Rechte und Pflichten)

In § 17 werden die Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Personen entsprechend der Vorgabe in Artikel 9 der Richtlinie 2005/36/EG geregelt, soweit diese für die Heilberufe relevant sind. Wichtig ist dabei, dass dienstleistungserbringende Personen die gleichen Rechte erhalten und den gleichen Pflichten unterliegen, wie jede Person, die auf Grund einer Approbation, einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach diesem Gesetz tätig wird (Satz 1).

Zu § 18 (Prüfen der Angaben durch die zuständige Behörde)

Im Fall der erstmaligen Dienstleistungserbringung hat die zuständige Behörde den vorgelegten Berufsqualifikationsnachweis zu prüfen (Absatz 1). Die Prüfung ist erforderlich, weil die Anerkennung einer psychotherapeutischen Ausbildung nach dem allgemeinen Anerkennungssystem der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt, bei dem eine Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt wird, weil es keine harmonisierte Ausbildung gibt, die der automatischen Anerkennung unterliegt.

Nach Absatz 2 erfolgt die Prüfung im Wesentlichen nach den gleichen Kriterien, die auch für die Anerkennung der Berufsqualifikation gelten. Dementsprechend ist auch hier festzustellen, ob die Ausbildung der dienstleistungserbringenden Person wesentliche Unterschiede zu der deutschen Psychotherapeutenausbildung aufweist. Ausgleichsmaßnahmen dürfen – anders als im Fall der Berufsanerkennung – jedoch nur gefordert werden, wenn die Unterschiede zwischen der Ausbildung der Person, die die Dienstleistung erbringen will, und der in diesem Gesetz und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geregelten Ausbildung so erheblich sind, dass ohne die Ausgleichsmaßnahme eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit bestehen würde (Absatz 2 Satz 1).

Die Ausgleichsmaßnahme wird in Form einer Eignungsprüfung durchgeführt (Absatz 3).

Zu § 19 (Verwaltungszusammenarbeit bei der Dienstleistungserbringung)

§ 19 enthält die Vorschriften zur Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung der Behörden der Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten sowie gleichgestellten Staaten in Fällen der Dienstleistungserbringung. Er entspricht dem bisher geltenden Recht.

Zu Abschnitt 5 (Verordnungsermächtigungen)

Zu § 20 (Ermächtigung zum Erlass einer Approbationsordnung)

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit, eine Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu erlassen.

Nach Absatz 1 sind darin die Mindestanforderungen an das Studium nach § 9 und das Nähere über die psychotherapeutische Prüfung nach § 10 zu regeln. Das betrifft insbesondere die inhaltlichen Anforderungen an Studium und Prüfungen. Die Rechtsverordnung soll auch festlegen, welche Nachweise im Einzelnen vorzulegen sind, wenn die Approbation nach § 2 Absatz 1 beantragt wird. Es geht hierbei um Art und Form der Ausbildungsnachweise und die Unterlagen, die die Zuverlässigkeit oder die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs betreffen. Außerdem sollen die amtlichen Muster für die Approbationen in die Verordnung ebenso wie die Muster für die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung nach § 3 oder die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 4 aufgenommen werden.

Absatz 2 beinhaltet Vorgaben zur Verteilung der vorzusehenden ECTS Punkte und Stunden auf das Bachelor- und das Masterstudium sowie die Anteile der hochschulischen Lehre und der berufspraktische Einsätze an diesen ECTS Punkten und Stunden. Die Sätze 2 und 3 enthalten dazu inhaltliche Vorgaben des Gesetzgebers zu den Bereichen der berufspraktischen Einsätze und der damit verfolgten Zwecke in Richtung des Ausbildungsziels.

Absatz 3 betrifft die psychotherapeutische Prüfungen nach § 10. Da sie der Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit dient, besteht sie aus einer mündlich-praktischen Fallprüfung im Rahmen eines arbeitsplatzbasierten Assessments und einer anwendungsorientierten Parcoursprüfung in fünf Kompetenzbereichen.

In Absatz 4 sind die Gegenstände enthalten, die zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in die Approbationsordnung aufzunehmen sind. Nummer 1 beinhaltet insbesondere die Schaffung bundeseinheitlicher Vorgaben zu Durchführung und Inhalt der Anpassungsmaßnahmen im Rahmen der Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworben worden sind, und ermöglicht es dem Ordnungsgeber, Regelungen zum Umfang und den Inhalten der Anpassungsmaßnahmen zu treffen, die in angemessener Weise sicherstellen, dass die antragstellenden Personen zur umfassenden Ausübung des Berufs in der Lage sind.

Absatz 5 bezieht sich auf Modellstudiengänge nach § 26 und betrifft die Erweiterung der psychotherapeutischen Prüfungen um die Inhalte, um die das Ausbildungsziel nach § 7 durch die Modellausbildung erweitert wird. Satz 2 sieht vor, dass die erweiterte Qualifikation in den Approbationsurkunden kenntlich zu machen ist.

Durch die Regelung des Absatzes 6 werden gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 Grundgesetz die auf der Grundlage der Absätze 1 bis 5 erlassenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten abweichungsfest ausgestaltet. Für die bundeseinheitliche Ausgestaltung der Verfahrensregelungen besteht ein besonderes Bedürfnis, das die Annahme eines Ausnahmefalles rechtfertigt, weil das hohe Schutzgut der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten ist. Patientinnen und Patienten müssen überall im Bundesgebiet die qualitativ gleichen Leistungen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erhalten können. Dies setzt voraus, dass die Qualität der psychotherapeutischen Prüfungen in allen Ländern ein einheitliches Niveau aufweist. Ein einheitliches Qualitätsniveau ist nur zu erreichen, wenn Regelungen über die Durchführung der psychotherapeutischen Prüfungen, der Festsetzung einheitlicher Prüfungszeiträume, der Festlegung und Kontrolle von Prüfungsaufgaben, der Wiederholung von Prüfungen, der Notenbildung oder der Ermittlung des Prüfungsergebnisses, der Zeugniserteilung sowie zu Fristen und Formvorschriften in Prüfungsverfahren für alle gleich ausgestaltet werden. Die einheitliche Ausgestaltung von Bescheinigungen und Urkunden schränkt zudem Missbrauchsmöglichkeiten ein.

Zu § 21 (Ermächtigung zum Erlass einer Gebührenordnung bei Privatbehandlung)

§ 21 behält das geltende Recht bei. Er ermöglicht es weiterhin, in einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Entgelte der psychotherapeutischen Tätigkeit von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bei Privatbehandlung zu regeln.

Zu Abschnitt 6 (Aufgaben und Zuständigkeiten)

Zu § 22 (Zuständigkeit von Behörden)

§ 22 enthält die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit der Behörden.

Zu § 23 (Unterrichtungspflichten)

§ 23 entspricht im Wesentlichen dem bisher geltenden Recht. Er setzt die Artikel 56 und 60 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Die Unterrichtung nach Absatz 1 erfolgt an den Herkunftsstaat. Das ist der Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem die entsprechende Berufsqualifikation erworben worden ist.

Erhalten die zuständigen Behörden der Länder Informationen über Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten, haben sie zu prüfen, welche Auswirkungen diese Entscheidungen auf die Berufsausübung der sie betreffenden Personen in Deutschland haben. Sie haben den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, des anderen Vertragsstaates oder des gleichgestellten Staates, der die Information übermittelt hat, das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen sowie gegebenenfalls die Eintragung einer getroffenen Entscheidung im Bundeszentralregister zu veranlassen.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass die Meldung der für Deutschland zuständigen Behörden und Stellen nach ihrer Mitteilung durch die Länder über das Bundesministerium für Gesundheit an die Kommission erfolgt.

Absatz 4 legt fest, dass die Meldung der Wanderungsbewegungen von den Ländern über das Bundesministerium für Gesundheit an die Kommission weitergeleitet wird.

Zu § 24 (Warnmitteilung durch die zuständige Behörde)

Die Regelung zum sogenannten Vorwarnmechanismus hat ihre Grundlage in Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten sowie gleichgestellten Staaten haben danach die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten über Entscheidungen zu unterrichten, durch die den jeweiligen Berufsangehörigen die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im jeweiligen Mitgliedstaat ganz oder teilweise untersagt worden ist oder diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind.

Der Vorwarnmechanismus wurde erstmals im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU, die die Richtlinie 2005/36/EG geändert hat, in das PsychThG 1998 aufgenommen. Die Regelungen werden in den vorliegenden Entwurf übernommen und lediglich sprachlich angepasst.

Nach Absatz 1 unterrichtet die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung veranlasst hat, weil sie eine der in den Nummern 1, 3, 5, 7 bis Nummer 9 genannten Entscheidungen originär getroffen oder den Verzicht nach Nummer 2, 4 oder Nummer 6 entgegengenommen hat, die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder der gleichgestellten Staaten über die Entscheidung. Die Mitteilung muss dabei die in Absatz 2 genannten Angaben enthalten und muss unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über das Binnenmarkt-Informationssystem erfolgen.

Zeitgleich mit der Warnmitteilung muss die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt unterrichten. Die Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen und muss eine Rechtsbehelfsbelehrung beinhalten.

Eventuell gegen die Entscheidung eingelegte Rechtsbehelfe sind ebenso wie Änderungen hinsichtlich der zeitlichen Wirkung der Entscheidung auch in das Binnenmarkt-Informationssystem einzustellen.

Genauso wie die Einstellung muss auch die Aufhebung einer Entscheidung, die die Warnmitteilung veranlasst hat, oder eine Neuerteilung der Approbation, einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach einem Verzicht unverzüglich, spätestens nach drei Tagen, in das Binnenmarkt-Informationssystem eingestellt werden.

Absatz 7 stellt klar, dass die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten ist.

Zu § 25 (Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise)

§ 25 beruht ebenfalls auf Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG und betrifft die Fälle, in denen gerichtlich festgestellt wurde, dass gefälschte Berufsqualifikationsnachweise genutzt worden sind.

Zu Abschnitt 7 (Modellqualifikationen)

Zu § 26 (Modellversuchsstudiengänge)

§ 26 sieht die Möglichkeit vor, einen Modellversuchsstudiengang zuzulassen, der die Ausbildung zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten um den Erwerb von

Kompetenzen erweitert, die zur Feststellung, Verordnung und Überprüfung von psychopharmakologischen Maßnahmen als Bestandteil der psychotherapeutischen Versorgung erforderlich sind. Das in § 7 beschriebene Ausbildungsziel wird hier insoweit erweitert.

Die Entscheidung, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zunächst nur im Rahmen einer modellhaften Erprobung für eine mögliche Teilnahme an der psychopharmakologischen Versorgung von Patientinnen und Patienten zu qualifizieren, beruht darauf, dass die Mehrheit der in der psychotherapeutischen Versorgung tätigen Angehörigen des Psychotherapeutenberufs sich im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens gegen die Möglichkeit zur Verschreibung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ausgesprochen haben. Das gilt in gleicher Weise für die Ärzteschaft. Auch das vom Bundesministerium für Gesundheit in Auftrag gegebene Forschungsgutachten zur Ausbildung von Psychologischen PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen vom April 2009 sprach sich im Ergebnis gegen eine Verschreibungsbefugnis von Medikamenten aus.

Nach wie vor gibt es jedoch immer wieder Stimmen, die sich für eine Ausweitung der Kompetenzen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten einsetzen.

Hinzukommt, dass Befugniserweiterungen zunehmend Thema im Prozess der Novellierung aller Heilberufe sind, um Ärzten die Möglichkeit zu geben, sich stärker auf ihre ärztlichen Kernaufgaben zu konzentrieren oder die Einsatzbreite der Berufe zu erhöhen.

Insofern ist es konsequent, im vorliegenden Fall der neu zu regelnden Psychotherapeutenausbildung mögliche Befugniserweiterungen vorzubereiten. Denn eine Entscheidung des Gesetzgebers für derartige Befugniserweiterungen setzt auch voraus, dass diese auf Grund einer Ausbildung erfolgt, die zur Übernahme der neuen Aufgaben befähigt. Dabei bietet es sich an, die entsprechende Ausbildung zunächst zu erproben, weshalb ein Modellversuchstudiengang als Lösung vorgeschlagen wird.

Bei der Genehmigung dieser Studiengänge wird darauf zu achten sein, dass die Studiengangskonzepte neben speziellen Kenntnissen der Psychopharmakologie breite medizinische Kenntnisse vermitteln, die später den Verschreibenden in die Lage versetzen, die im Vorfeld der Medikation notwendige Bewertung des Gesundheitszustandes der Patientin und des Patienten unter Berücksichtigung von Kontraindikationen vorzunehmen. Die Ausbildung muss mithin so ausgestaltet werden, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in gleicher Weise wie Ärztinnen und Ärzte die Arzneimitteltherapiesicherheit gewährleisten können, da es sich bei der Arzneimitteltherapie insbesondere im Hinblick auf verschreibungspflichtige Arzneimittel um einen Hochrisikoprozess handelt.

Es wird Aufgabe der Länder sein, im Rahmen der berufsrechtlichen Anerkennung der jeweiligen Studiengangskonzepte, die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen.

Die Ausgestaltung der Regelung als Kann-Vorschrift gewährleistet, dass keine Verpflichtung der Länder oder Hochschulen zur Durchführung von Modellversuchstudiengängen entsteht.

Absatz 1 Satz 1 legt den Umfang fest, um den das in § 7 geregelte Ausbildungsziel erweitert wird. Dabei stellt Satz 2 klar, dass der Gesamtstudienumfang für ein Masterstudium von 300 ECTS Punkten nicht überschritten werden darf. Da das Modellstudium auch zum Erwerb der Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut führen soll, hat es in vollem Umfang dem Studium zu entsprechen, das in § 8 dieses Gesetzes geregelt wird. Zur Vermittlung der psychopharmakologischen Inhalte und Kompetenzen werden daher die 120 ECTS Punkte (3600 Stunden) genutzt werden müssen, die die Hochschulen in den Regelstudiengängen nach eigenem Ermessen inhaltlich ausgestalten können.

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass die Einrichtung der Modellversuchstudiengänge im Einvernehmen mit der zuständigen Landesgesundheitsbehörde zu erfolgen hat. Insbesondere ist

diese wiederum dafür zuständig, im Verfahren der Akkreditierung die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festzustellen. Insbesondere muss sie dabei einschätzen, ob die psychopharmakologischen Kenntnisse und Kompetenzen, die im Rahmen der hochschulischen Lehre sowie bei berufspraktischen Einsätzen von der Hochschule vorgesehen werden, ausreichen, um das in Absatz 1 Satz 1 genannte erweiterte Ausbildungsziel zu erreichen.

Absatz 3 dient der Planungssicherheit der Hochschulen bei der Errichtung der Modellversuchsstudiengänge, die nach den Vorgaben des Absatzes 4 zu begleiten und zu evaluieren sind.

Über die Ergebnisse der Evaluierung erstattet das Bundesministerium für Gesundheit dem Deutschen Bundestag zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes Bericht. Zur Vorbereitung des Berichts haben die Länder die Ergebnisse der Evaluierung dem Bundesministerium für Gesundheit auf Anforderung zu übermitteln (Absatz 5 Satz 2).

Absatz 6 sieht vor, dass die erweiterten Inhalte des Studiums in die psychotherapeutische Prüfung einzubeziehen sind. Auch dies dient dem Patientenschutz, besonders vor dem Hintergrund, die Arzneimitteltherapiesicherheit zu gewährleisten. Einzelheiten der Prüfung werden in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geregelt. (Absatz 6 Satz 2).

Durch Absatz 7 wird die Befugnis zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie gemäß § 1 Absatz 2 für die Absolventinnen und Absolventen der Modellversuchsstudiengänge um die Aufgaben erweitert, die im Zusammenhang mit der Feststellung, Verordnung und Überprüfung von psychopharmakologischen Maßnahmen stehen und Gegenstand ihrer Qualifikation sowie der psychotherapeutischen Prüfung waren.

Zu Abschnitt 8 (Übergangsvorschriften, Bestandsschutz)

Zu § 27 (Weiterführen der alten Berufsbezeichnungen)

Die Vorschrift regelt das Fortgelten der bisherigen Berufsbezeichnungen „Psychologische Psychotherapeutin“ und „Psychologischer Psychotherapeut“ sowie „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“.

Mit dem Recht, die bisherige Berufszeichnung weiterzuführen, ist das Recht verbunden, die heilkundliche Psychotherapie auszuüben, wobei sich der Umfang dieser Befugnis nicht mehr nach § 1 Absatz 3 PsychThG 1998, sondern nach § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes richtet.

Weiterhin sieht § 27 vor, dass Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in alle Rechte und Pflichten eintreten, die auch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben, die nach diesem Gesetz ausgebildet werden.

Zu § 28 (Abschluss begonnener Ausbildungen)

§ 28 Absatz 1 beinhaltet die in neuen Berufszulassungsgesetzen übliche Klausel zur Rechtsstandswahrung von Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung in einer Ausbildung nach altem Recht befinden. Sie schließen die begonnene Ausbildung jeweils nach altem Recht ab. Anders als sonst üblich sieht § 28 Absatz 1 jedoch vor, dass ihnen nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung nicht eine Approbation nach § 1 Absatz 1 erteilt wird; vielmehr erhalten sie eine Approbation nach § 1 Absatz 1 PsychThG 1998, also als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut.

Grund hierfür ist der Approbation nach altem Recht verbundene Fachkundenachweis, der unmittelbar mit der Approbation erworben wird, wenn diese auf Grund einer Ausbildung abgeschlossen wurde, die eine vertiefte Ausbildung in einem vom Gemeinsamen Bundesausschuss anerkannten Behandlungsverfahren beinhaltet hat. Die Approbation ist damit auch Voraussetzung für eine Eintragung ins Arztregister und gewährt damit unmittelbaren Zugang zur vertragsärztlichen Versorgung.

Diese Rechtsfolge gilt für die nach § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes erteilte Approbation nicht mehr. Vielmehr werden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz in Zukunft erst dann ins Arztregister eingetragen, wenn sie über die erforderliche Weiterbildung verfügen.

Die nach Absatz 1 erteilte Approbation gilt zeitlich unbefristet.

Absatz 2 dient der Besitzstandswahrung bei Personen, die sich in einem Studium befinden, das gemäß § 5 Absatz 2 PsychThG 1998 den Zugang zu einer Ausbildung nach dem PsychThG 1998 gewährt. Sie erhalten die Möglichkeit, dieses Studium abzuschließen und im Anschluss daran die Ausbildung nach altem Recht abzuleisten. Die Approbation als Psychologischer Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut wird nach Abschluss der Ausbildung ebenfalls nach altem Recht erteilt.

Für Absatz 2 ist eine Befristung auf zwölf Jahre vorgesehen, innerhalb derer die psychotherapeutische Ausbildung abgeschlossen sein muss. Bei der Festlegung des geeigneten Übergangszeitraums war zu berücksichtigen, dass die betroffenen Personen das Studium bereits aufgenommen haben müssen. Unter Einbeziehung eines zeitlichen Spielraums von einem Jahr schien es dabei angemessen, für die Dauer des Studiums die für einen Masterabschluss übliche Dauer von fünf Jahren zugrunde zu legen, so dass sich hieraus sechs Jahre ergaben. Die Ausbildung nach dem PsychThG 1998 dauert in Vollzeitform drei Jahre und in Teilzeitform fünf Jahre. Auch hier wurde ein zeitlicher Spielraum von einem Jahr berücksichtigt und von der längeren Teilzeitausbildung ausgegangen, so dass sich erneut ein Zeitraum von sechs Jahren ergibt. Demzufolge beträgt die Übergangsphase insgesamt zwölf Jahre, innerhalb derer eine angefangene Ausbildung abzuschließen ist.

Ein zeitliches Ende der Übergangsphase zwischen Ausbildung nach altem und neuem Recht vorzusehen, dient der Rechtsklarheit. Es ist mit Blick auf die unterschiedlichen Rechtsfolgen der Approbation, die unterschiedliche Zugangsregelungen zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zur Folge haben, oder die Ausbildungsstrukturen des alten Rechts angezeigt, nach einem zumutbaren Zeitraum auf diese Doppelstrukturen zu verzichten. Gleichermäßen ist es für diejenigen, die sich in der Ausbildung befinden, zumutbar, diese innerhalb des vorgegebenen zeitlichen Rahmens abzuschließen.

Der Ablauf der zwölf Jahre hat darüber hinaus nicht zur Folge, dass Interessenten der Erwerb einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut verwehrt wird. Sie müssen dann jedoch, um die Approbation zu erhalten, ein Studium nach diesem Gesetz ableisten.

Absatz 3 sieht vor, dass Personen, die ihre Ausbildung nach den Absätzen 1 und 2 abschließen, die jeweilige Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 PsychThG 1998 führen, die ihrer Ausbildung entspricht. Sie sind zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie gemäß § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes berechtigt und haben auch im Übrigen alle Rechte und Pflichten wie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes.

Zu § 29 (Weitergelten der staatlichen Anerkennung von Ausbildungsstätten)

Nach § 29 gelten Ausbildungsstätten, die über eine Anerkennung nach § 6 PsychThG 1998 verfügen, weiterhin als staatlich anerkannt (Absatz 1). Die Vorschrift dient einerseits der

Besitzstandswahrung und ist andererseits erforderlich, um einen geregelten Übergang des bisherigen Ausbildungssystems in das neue Ausbildungssystem zu gewährleisten. Die Vorschrift ist auch deshalb wichtig, weil sich die Übergangsphase gemäß § 28 über zwölf Jahre hinweg erstrecken kann.

Der Bestandsschutz für die Ausbildungsinstitute wirkt nur solange, wie sie Ausbildungen nach dem PsychThG 1998 durchführen. Sie endet damit durch Zeitablauf. Dies ist angemessen, da es nach Ablauf der Übergangsfristen dieses Gesetzes keine Ausbildungen nach dem PsychThG 1998 mehr geben wird, so dass die staatliche Anerkennung ohnehin ins Leere laufen würde.

Zur Erhaltung der bisherigen Ausbildungsqualität stellt § 29 Absatz 2 sicher, dass die staatliche Anerkennung entzogen werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 oder Absatz 3 des PsychThG 1998 nicht mehr erfüllt sind.

Zu Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 13)

Durch die Ergänzung des § 13 Absatz 3 werden die Voraussetzungen für die Erstattungsfähigkeit von Kosten geregelt, die für Leistungen in Fällen sogenannten „Systemversagens“ entstehen. Die nach neuem Recht approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können nur in Anspruch genommen werden, wenn sie zusätzlich zur Approbation den erfolgreichen Abschluss einer Weiterbildung im Sinne des § 95 c Absatz 1 Nummer 2 nachweisen können.

Die nach neuem Recht approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können – anders als nach bisherigem Recht – im Studium noch keine vertieften Erfahrungen in einem wissenschaftlichen Psychotherapieverfahren sammeln. Zur Gewährleistung der bisherigen Qualität der Versorgung und damit zur Patientensicherheit sind die erhöhten Anforderungen an die nach neuem Recht qualifizierten Berufsangehörigen gerechtfertigt.

Zudem können weiterhin die nach bisherigem Recht approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einem Fachkundenachweis nach § 95c Absatz 2 entsprechende Leistungen im Falle eines Systemversagens erbringen.

Zu Nummer 2 (§ 28)

Mit der Novellierung der Psychotherapeutenausbildung wird die Berufsbezeichnung derjenigen, die die heilkundliche Psychotherapie ausüben dürfen, geändert (Artikel 1 § 1). Mit der Änderung des § 28 SGB V wird die Änderung der Berufsbezeichnung im SGB V nachvollzogen.

Damit auch diejenigen, die nach altem Recht ihre Approbation erhalten haben und ihre bisherige Berufsbezeichnung gemäß Artikel 1 § 26 weiterführen, weiterhin psychisch erkrankte gesetzlich versicherte Patientinnen und Patienten behandeln können, werden sie ebenfalls in der Aufzählung der möglichen Leistungserbringer genannt.

Zu Nummer 3 (§ 73)

Zu Buchstabe a

Die Streichung der Nummer 8 in der Aufzählung des Absatzes 2 Satz 2 ist eine Folgeregelung zu der Änderung in Satz 4, mit der den künftigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die Befugnis zur Verordnung von psychiatrischer Krankenpflege eingeräumt wird. Zur Begründung siehe Begründung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe b

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die nach dem neuen System der Direktausbildung aus- und weitergebildet werden, sind auch zur Beurteilung der Notwendigkeit von Ergotherapie auf Grund von psychischen Erkrankungen befähigt. Aus diesem Grund wird ihnen durch eine Ergänzung des Satzes 4 auch die Befugnis eingeräumt, Ergotherapie zu verordnen.

Zu Buchstabe c

Im Rahmen der novellierten Psychotherapeutenausbildung und der Weiterbildung werden auch Kenntnisse erworben, die zur Verordnung von psychiatrischer Krankenpflege befähigen. Aus diesem Grund werden im neuen Satz 5 die Verordnungsbefugnisse der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten insofern erweitert, als Versicherte auf Grund psychischer Erkrankungen psychiatrischer Krankenpflege bedürfen.

Zu Nummer 4 (§ 79b)

Die Änderung stellt sicher, dass im beratenden Fachausschuss für Psychotherapie auch weiterhin der besondere Sachverstand aus dem Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie einbezogen wird. In dem Ausschuss, dem nach wie vor sechs Mitglieder angehören, muss entweder eine nach altem Recht zum Beruf des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut ausgebildete Person oder eine nach neuem Recht qualifizierte Psychotherapeutin oder qualifizierter Psychotherapeut mit einer abgeschlossenen Weiterbildung im Bereich der Behandlung von Kindern und Jugendlichen vertreten sein.

Zu Nummer 5 (§ 92)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung der Voraussetzungen für die Eintragung ins Arztregister nach § 95 Absatz 1 SGB V. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die erfolgreich eine Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten abgeschlossen haben, weisen die für eine Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung erforderliche berufliche Qualifikation auf. Sie dürfen diejenigen psychotherapeutischen Verfahren, die Gegenstand der Weiterbildung sind, weil sie insbesondere vom Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie nach § 8 PsychThG als wissenschaftlich anerkannt begutachtet wurden, auch im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erbringen. Eine zusätzliche Anerkennung des Verfahrens durch den Gemeinsamen Bundesausschuss ist künftig nicht mehr erforderlich. Er regelt damit künftig nicht mehr, ob ein der Ausbildung zum Fachpsychotherapeuten zu Grunde gelegtes Verfahren auch in der GKV angewandt werden darf, sondern das Berufsrecht ist insoweit vorgeflich. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat jedoch weiterhin den Auftrag, die Modalitäten der Leistungserbringung mit diesen Verfahren, wie zum Beispiel grundsätzliche Behandlungskontingente in seiner Psychotherapie-Richtlinie zu regeln.

Zu Nummer 6 (§ 95)

Zu Buchstabe a

Die Absätze 10 bis 12 sind wegen Zeitablaufs obsolet und können daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung auf Grund der geänderten Berufsbezeichnung und der geänderten Aus- und Weiterbildungsstruktur

Zu Nummer 7 (§ 95c)

Für die Eintragung in das Arztregister ist wie bisher die Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut Voraussetzung (§ 95c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1). Bezug genommen wird nunmehr allerdings auf die Approbationsregelung des § 2 PsychThG.

Anders als bei dem bisherigen Ausbildungssystem der Psychotherapeuten, bei dem die für eine Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung erforderliche Fachkunde den erfolgreichen Abschluss der postgradualen Ausbildung voraussetzt, setzt die Neuregelung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 dagegen zukünftig (wie bei den Ärzten) den erfolgreichen Abschluss einer Weiterbildung, hier zum Fachpsychotherapeuten zur Behandlung von Erwachsenen oder zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen, für die Eintragung ins Arztregister voraus. Deutlich gemacht wird durch die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 und 3, dass zur Sicherung der Qualität der Berufsausübung die – von den Ländern beziehungsweise den Psychotherapeutenkammern zu entwickelnden – Vorgaben zur psychotherapeutischen Weiterbildung darauf auszurichten sind, dass die notwendigen Kompetenzen für die Berufsausübung in der Weiterbildung vermittelt werden. Dies entspricht dem Vorbild der ärztlichen Weiterbildung.

Für diejenigen Psychologischen Psychotherapeuten und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die ihre Approbation noch nach bisherigem Recht erwerben, sind nach Absatz 2 noch die bisherigen Voraussetzungen maßgeblich.

Zu Nummer 8 (§ 95d)

Folgeänderung auf Grund der geänderten Berufsbezeichnung in § 1 Absatz 1 PsychThG.

Zu Nummer 9 (§ 101)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2b SGB V, wonach der G-BA Regelungen beschließt, mit denen bei der Berechnung des Versorgungsgrades auch die Ärzte berücksichtigt werden, die in der ermächtigten Einrichtungen tätig sind, dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Neufassung der in Bezug genommenen Vorschrift des § 93 SGB V.

Zu Nummer 10 (§ 117)

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der zukünftigen Änderungen der Strukturen an den Hochschulen. Der Regelungsinhalt des bisherigen § 117 Absatz 2 Satz 1 bleibt unverändert; es wird lediglich statt auf die psychologischen Universitätsinstitute auf Universitätsinstitute Bezug genommen, an denen das für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeut notwendige Studium absolviert werden kann. Denn das Studium der Psychotherapie wird zukünftig nicht mehr (zwangsläufig) an psychologischen Universitätsinstituten vermittelt, sondern an den nach Einrichtung des neuen Studiengangs hierfür zuständigen Instituten.

Zu Buchstabe b

Wenn das neue Ausbildungs- und Weiterbildungskonzept vollständig umgesetzt und die Übergangszeit des § 29 des Psychotherapeutengesetzes abgelaufen ist, wird es keine Ausbildungsstätten nach § 6 PsychThG 1998. Bis daher bilden Ausbildungsstätten angehende Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten jedoch noch weiter im Rahmen der bisherigen Ausbildungsstrukturen aus. Insofern bedarf es

weiterhin der Regelung des Absatzes 3 Satz 1; es wird lediglich der Verweis geändert (Verweis auf § 6 PsychThG 1998) und eine weitere Folgeänderung vorgenommen.

Auch mit Beginn der neuen Weiterbildungen ist davon auszugehen, dass die theoretische und die praktische Weiterbildung zukünftig nicht ausschließlich an Krankenhäusern und bei niedergelassenen Psychotherapeuten oder Vertragsärzten erfolgt, sondern zu einem erheblichen Teil auch an von den Psychotherapeutenkammern nach Landesrecht anerkannten Weiterbildungseinrichtungen bzw. an ihren Ambulanzen. Diese Ambulanzen sollen – ähnlich wie die Ambulanzen der bisherigen Ausbildungsstätten – im Wege der Ermächtigung an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung von gesetzlich versicherten Patienten teilnehmen. Da die Zahl der bisherigen Ausbildungsinstitute in der Vergangenheit enorm angestiegen ist und damit auch eine starke Zunahme der in den Ambulanzen erbrachten Therapieleistungen einhergeht, soll zukünftig an die Stelle einer Ermächtigung kraft Gesetzes eine bedarfsabhängige Ermächtigung treten. Das bedeutet, dass zukünftig der Zulassungsausschuss über den Antrag auf Ermächtigung zu entscheiden hat und dass der Versorgungsbedarf der Versicherten hierfür maßgebliches Kriterium ist.

Ambulanzen, die bereits als Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG 1998 geltenden Fassung ermächtigt waren, sollen Bestandsschutz genießen und auch im Rahmen der Weiterbildung eine Ermächtigung erhalten. Im neuen Satz 3 des Absatzes 3 wird daher gesetzlich vorgegeben, dass die Ermächtigung auch weiterhin – ohne Prüfung des Versorgungsbedarfs – zu erteilen ist, wenn bereits eine Ermächtigung nach altem Recht vorlag.

Zu Nummer 11 (§136b)

Folgeänderung auf Grund der geänderten Berufsbezeichnungen in § 1 Absatz 1 PsychThG.

Zu Nummer 12 (§ 317)

§ 317 SGB V kann aufgehoben werden, da er auf Grund Zeitablaufs obsolet geworden ist.

Zu Artikel 3 (Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung)

Das neue Ausbildungskonzept führt dazu, dass zukünftig neben den Ärzten auch Psychotherapeuten eine Weiterbildung durchlaufen, die sowohl Weiterbildungsabschnitte im stationären Bereich als auch ambulanten Bereich enthält. Da auch für Psychotherapeuten die benötigten Weiterbildungsplätze auf der Grundlage befristeter Arbeitsverträge zur Verfügung gestellt werden, ist es notwendig, für die Berufsgruppe der Psychotherapeuten in Weiterbildung dieselben Regelungen zu schaffen wie für Ärzte. Dabei wird auch an der bewährten Bindung an die Erfordernisse einer strukturierten Weiterbildung festgehalten.

Zu Artikel 4 (Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einführung der neuen Berufsbezeichnung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Nutzungszuschlags-Gesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einführung der neuen Berufsbezeichnung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 und 2

Es handelt sich jeweils um Folgeänderungen durch die Einführung der neuen Berufsbezeichnung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einführung der neuen Berufsbezeichnung.

Zu Artikel 8 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einführung der neuen Berufsbezeichnung.

Zu Artikel 9 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen durch die Einführung der neuen Berufsbezeichnung. Um die alphabetische Reihenfolge einzuhalten, wird Buchstabe r – neu – eingefügt und eine neue Auflistung festgelegt.

Zu Artikel 10 (Änderung der Strafprozessordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einführung der neuen Berufsbezeichnung.

Zu Artikel 11 (Änderung der Abgabenordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einführung der neuen Berufsbezeichnung.

Zu Artikel 12 (Änderung der Bundesbeihilfeverordnung)

Zu Nummer 1 und 2

Es handelt sich jeweils um Folgeänderungen durch die Einführung der neuen Berufsbezeichnung.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einführung der neuen Berufsbezeichnung. Da es sich um eine beispielhafte Aufzählung handelt, kann auf die Nennung der alten Bezeichnungen, die in Zukunft wegfallen, verzichtet werden.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einführung der neuen Berufsbezeichnung.

Zu Nummer 5

Es handelt sich jeweils um Folgeänderungen durch die Einführung der neuen Berufsbezeichnung.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Artikel 13 betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes. Es tritt im Ganzen am 1. September 2020 in Kraft. Eine Ausnahme bildet Artikel 1 § 20, der die Ermächtigung zum Erlass der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten enthält. Die Ermächtigungsgrundlage tritt vorzeitig am Tag nach der Verkündung in Kraft.